

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
der Bundesrepublik Deutschland (VkBl.)

INHALTSVERZEICHNIS

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 30. November 2021

Heft 22

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkBl. 2021	Seite
-----	-------	------------	-------

Bundesfernstraßen

203	20. 10. 2021	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2021 Sachgebiet 05.2: Brücken- und Ingenieurbau; Grundlagen 16.2: Bauvertragsrecht und Vergabewesen; Vergabe- und Vertragsunterlagen	1022
-----	--------------	--	------

204	20. 10. 2021	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 23/2021 Sachgebiet 05.2: Brücken- und Ingenieurbau; Grundlagen 16.2: Bauvertragsrecht und Vergabewesen; Vergabe- und Vertragsunterlagen	1026
-----	--------------	--	------

Straßenverkehr

205	20. 10. 2021	Kraftfahrzeugkennzeichenliste der diplomatischen Vertretungen und derjenigen Internationalen Organisationen, die Kennzeichen für bevorrechtigte Personen erhalten	1031
-----	--------------	---	------

Grundsatzangelegenheiten

206	25. 10. 2021	Bekanntmachung einer TP1 gem. des Leitfadens für die Anwendung des Unterabschnitts 5.4.0.2 ADR/RID/ADN.	1031
-----	--------------	---	------

Digitale Gesellschaft

207	29. 10. 2021	Technische Richtlinie zur Vorausschau zum Mobilfunknetzausbau nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG)	1031
-----	--------------	---	------

Wasserstraßen, Schifffahrt

208	27. 09. 2021	Bekanntgabe einer Feststellung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	1033
-----	--------------	---	------

Nr.	Datum	VkBl. 2021	Seite
-----	-------	------------	-------

209	21. 10. 2021	Bekanntgabe einer Feststellung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	1034
-----	--------------	---	------

210	29. 10. 2021	Bekanntgabe einer Feststellung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung (UVPG a.F.)	1035
-----	--------------	--	------

211	20. 10. 2021	Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer 5. Schleusenkammer und eines Torinstandsetzungsdocks am NOK in Brunsbüttel – Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung/Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG	1036
-----	--------------	--	------

212	25. 10. 2021	Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Erteilung von Buß- und Verwarnungsgeldern für Zuwiderhandlungen gegen strom- und schifffahrtspolizeiliche Vorschriften des Bundes auf Binnen- und Seeschiffahrtsstraßen sowie in der ausschließlichen Wirtschaftszone und auf der Hohen See (Buß- und Verwarnungsgeldkatalog Binnen- und Seeschiffahrtsstraßen – BVKatBin-See)	1037
-----	--------------	---	------

213	01. 11. 2021	Ersatzneubau der Straßenbrücke Havelhausen, HOW-km 22,94 – Bekanntgabe der Feststellung über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ersatzneubau der Straßenbrücke Havelhausen, HOW-km 22,94 gem. § 5 Abs. 2 UVPG	1057
-----	--------------	---	------

Aufgebote

213a	30. 11. 2021	Aufbietungen gem. § 13 Abs. 4.	1058
------	--------------	--------------------------------	------

Nichtamtlicher Teil

Berichte und Mitteilungen	1065
---------------------------	------

AMTLICHER TEIL

Bundesfernstraßen

Nr. 203 **Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 22/2021**
**Sachgebiet 05.2: Brücken- und
Ingenieurbau;
Grundlagen**
**16.2: Bauvertragsrecht
und Vergabewesen;
Vergabe- und
Vertragsunterlagen**

StB 24/7192.70/32-3583435
Bonn, den 20. Oktober 2021

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

ausschließlich per E-Mail

nachrichtlich per E-Mail:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

Betreff: Fortschreibung der Technischen
Lieferbedingungen und Technischen
Prüfvorschriften für Ingenieurbauten
(TL/TP-ING) – Ausgabe 2021/10

Bezug: Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 18/2021 vom 13.07.2021
StB 24/7192.70/32-3469099

- Anlagen:**
1. Übersicht über den Stand der
TL/TP-ING – Ausgabe 2021/10
 2. Wesentliche Änderungen in den
TL/TP-ING – Ausgabe 2021/10

I.

Die Technischen Lieferbedingungen und Technischen Prüfvorschriften für Ingenieurbauten (TL/TP-ING) wurden zuletzt mit ARS Nr. 18/2021 vom 13.07.2021 mit dem Stand 2021/03 fortgeschrieben.

Die jeweils letzten „Wesentlichen Änderungen in den TL/TP-ING“ sind der **Anlage 2** zu entnehmen.

Die Bereitstellung der TL/TP-ING erfolgt ausschließlich digital über das Internet. Sie können von der Website der BAST kostenlos heruntergeladen werden unter: www.bast.de/Brücken- und Ingenieurbau/Publikationen/ Regelwerke Brücken- und Ingenieurbau

Aus urheberrechtlichen Gründen sind davon die TL und TP ausgenommen, die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) bearbeitet werden.

Dies betrifft die TL und TP zu folgenden Abschnitten der ZTV-ING:

ZTV-ING 5-4	Tunnelbau – Betriebstechnische Ausstattung
ZTV-ING 7-1 bis 7-5	Brückenbeläge auf Beton und auf Stahl
ZTV-ING 8-2	Bauwerksausstattung – Fahrbahn-übergänge aus Asphalt.

Die betroffenen TL und TP können aus urheberrechtlichen Gründen nur über die Website des FGSV-Verlages kostenpflichtig heruntergeladen werden.

II.

Die Aktualisierung der TL/TP-ING betrifft folgenden Abschnitt:

7-1 Brückenbeläge auf Beton mit einer Dichtungsschicht aus einer Bitumen-Schweißbahn mit folgender TL bzw. TP

TL BEL-B, Teil 1 Technische Lieferbedingungen für die Dichtungsschicht aus einer Polymerbitumen-Schweißbahn zur Herstellung von Brückenbelägen auf Beton

TP BEL-B, Teil 1 Technische Prüfvorschriften für die Dichtungsschicht aus einer Polymerbitumen-Schweißbahn zur Herstellung von Brückenbelägen auf Beton

Dieser Abschnitt ist in der „Übersicht über den Stand der TL/TP-ING – Ausgabe 2021/10“ (**Anlage 1**) durch Fettdruck des Bearbeitungsstandes 2021/10 hervorgehoben. Diese neue Übersicht dokumentiert den aktuellen Stand der TL/TP-ING und enthält sowohl die neuen bzw. überarbeiteten Abschnitte sowie die weiterhin gültigen Abschnitte.

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.09.2015, S. 1) sind beachtet worden. Das Notifizierungsverfahren für die zuvor genannten Abschnitte der TL/TP-ING wurde unter folgenden Nummern durchgeführt:

TL BEL-B1: 2021/0474/D

TP BEL-B1: 2021/0473/D

III.

Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einführungsbeschlüsse zu übersenden. Ich empfehle, das ARS auch für die Straßenkategorien nach Landesrecht einzuführen.

Die Einföhrungserlasse bitte ich an das Referat StB 24 (ref-stb24@bmvi.bund.de) zu senden.

Hiermit föhre ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

IV.

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 18/2021 vom 13.07.2021 – StB 24/7192.70/32-3469099 – hebe ich hiermit auf.

Die Erfahrungen bei der Anwendung der TL-/TP-ING können jederzeit strukturiert über die Erfahrungssammlung zurückgemeldet werden. Informationen hierzu

können auf der Internetseite der BAST (www.bast.de) unter dem Pfad „Brücken- und Ingenieurbau/Fachthemen/Sammlung Brücken- und Ingenieurbau“ entnommen werden. Bei laufenden Bauverträgen bleibt die dem Bauvertrag zugrunde liegende Fassung der TL-/TP-ING maßgebend. Daher sind die bisherigen Fassungen der TL-/TP-ING in geeigneter Weise zu archivieren. Auf das Archiv auf der Website der BAST kann hierbei zurückgegriffen werden.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Dr. Stefan Krause

Anlage 1 zum ARS 22/2021 vom 20.10.2021

Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften für Ingenieurbauten (TL/TP-ING)			
Übersicht über den Stand der TL/TP-ING			
Ausgabe 2021/10			
Teil	Abschnitt	Stand	
1 Allgemeines	1 Grundsätzliches		
	2 Technische Bearbeitung		
	3 Prüfungen während der Ausführung		
	4 Gradienten und Ebenföchtigkeit des Überbaus		
2 Grundbau	1 Baugruben		
	2 Gründungen		
	3 Wasserhaltung		
	4 Stützkonstruktionen		
3 Massivbau	1 Beton		
	2 Bauausföhrung		
	Technische Lieferbedingungen für Anti-Graffiti-Systeme auf Beton (TL AGS-Beton)	2017/10	
	Technische Prüfvorschriften für Anti-Graffiti-Systeme auf Beton (TP AGS-Beton)	2012/03	
	3 Bauwerksfugen		
	4 Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen		
	5 Füllen von Rissen und Hohlräumen in Betonbauteilen		
	6 Mauerwerk		
	7 Verstärken von Betonbauteilen		
	1 Stahlbau		
	2 Stahlverbundbau		
	3 Korrosionsschutz von Stahlbauten		
4 Stahlbau, Stahlverbundbau	Technische Lieferbedingungen für Beschichtungsstoffe für den Korrosionsschutz von Stahlbauten (TL KOR – Stahlbauten)	2021/03	

Teil	Abschnitt	Stand
7	Brückenbeläge	
1	Brückenbeläge auf Beton mit einer Dichtungsschicht aus einer Bitumen-Schweißbahn	
	Technische Lieferbedingungen für die Dichtungsschicht aus einer Polymerbitumen-Schweißbahn zur Herstellung von Brückenbelägen auf Beton (TL BEL-B, Teil 1)	2021/10
	Technische Prüfvorschriften für die Dichtungsschicht aus einer Polymerbitumen-Schweißbahn zur Herstellung von Brückenbelägen auf Beton (TP BEL-B, Teil 1)	2021/10
	Technische Lieferbedingungen für Reaktionsharze für Grundierungen, Versiegelungen und Kratzspachtelungen unter Asphaltbelägen auf Beton (TL BEL-EP)	1999
	Technische Prüfvorschriften für Reaktionsharze für Grundierungen, Versiegelungen und Kratzspachtelungen unter Asphaltbelägen auf Beton (TP BEL-EP)	1999
2	Brückenbeläge auf Beton mit einer Dichtungsschicht aus zwei Bitumen-Schweißbahnen	
	Technische Lieferbedingungen für die Dichtungsschicht aus zwei Bitumen-Schweißbahnen zur Herstellung von Brückenbelägen auf Beton (TL BEL-B, Teil 2)	2010/04
	Technische Prüfvorschriften für die Dichtungsschicht aus zwei Bitumen-Schweißbahnen zur Herstellung von Brückenbelägen auf Beton (TP BEL-B, Teil 2)	2010/04
3	Brückenbeläge auf Beton mit einer Dichtungsschicht aus Flüssigkunststoff	
	Technische Lieferbedingungen für Baustoffe zur Herstellung von Brückenbelägen auf Beton mit einer Dichtungsschicht aus Flüssigkunststoff (TL BEL-B, Teil 3)	1995
	Technische Prüfvorschriften für Baustoffe zur Herstellung von Brückenbelägen auf Beton mit einer Dichtungsschicht aus Flüssigkunststoff (TP BEL-B, Teil 3)	1995

Teil	Abschnitt	Stand
	Technische Prüfvorschriften für Beschichtungsstoffe für den Korrosionsschutz von Stahlbauten (TP KOR – Stahlbauten)	2021/03
4	Brückenseile	
	Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften für vollverschlossene Seile (TL/TP VVS)	2017/02
5	Korrosionsschutz von Brückenseilen	
	Technische Lieferbedingungen für Beschichtungs-, Dicht- und Injizierstoffe für den Korrosionsschutz von vollverschlossenen Seilen (TL-KOR-VVS)	2017/02
	Technische Prüfvorschriften für Beschichtungs-, Dicht- und Injizierstoffe für den Korrosionsschutz von vollverschlossenen Seilen (TP-KOR-VVS)	2017/02
5	Tunnelbau	
1	Geschlossene Bauweise	
2	Offene Bauweise	
3	Maschinelle Schildvortriebsverfahren	
	Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften für Dichtungsprofile (TL/TP DP)	2017/10
4	Betriebstechnische Ausstattung	
	Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften für Türen und Tore in Straßentunneln (TL/TP TTT)	2012/03
5	Abdichtung	
	Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften für Schutz- und Dränschichten aus Geokunststoffen (TL/TP SD)	2017/10
	Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften für Kunststoffdichtungsbahnen und zugehörige Profilbänder (TL/TP KDB)	2017/10
6	Bauverfahren	
1	Traggerüste	
2	Taktschiebeverfahren	
3	Schutzeinrichtungen gegen Witterungseinflüsse	

Anlage 2 zum ARS 22/2021 vom 20.10.2021

Wesentliche Änderungen in den TL/TP-ING – Ausgabe 2021/10	
In den einzelnen Abschnitten der TL/TP-ING ergeben sich im Wesentlichen folgende Änderungen:	
• Abschnitt 7-1, TL und TP BEL-B 1: Die Neuausgabe der ZTV-ING 7-1 sowie der zugehörigen TL BEL-B 1 und TP BEL-B 1 war erforderlich, weil hinsichtlich der Polymerbitumen-Schweißbahnen die Regelungen der DIN EN 14695 eingearbeitet werden mussten. Des Weiteren wurden im Zuge der Überarbeitung der ZTV-ING 7-1 die sich aus den Neuauflagen der TL Bitumen-StB, der ZTV Fug-StB, der TL Fug-StB, der TP Asphalt-StB und der E KvB ergebenden Änderungen eingearbeitet. Für die Asphalttschichten aus Walzasphalt in Trog- und Tunnelbauwerken wurden außerdem die Anforderungen des ARS Nr. 13/2012 umgesetzt. Zur Steigerung der Qualität der Ausführung werden zukünftig Anforderungen an die ausführenden Firmen sowie die Kolonnenführer gestellt.	
Zur Erfahrungssammlung sind bei Schutz- und Asphaltdeckschichten aus Gussasphalt im Zuge von Straßen der Belastungsklassen Bk100, Bk32 und Bk10 sowie für Verkehrsflächen mit besonderen Beanspruchungen ab einer Flächengröße von 1000 m² als performanceorientierte Prüfungen Abkühlversuche nach den TP Asphalt-StB, Teil 46 A und Dynamische Stempeldringtiefenversuche nach den TP Asphalt-StB, Teil 25 A 1 durchzuführen. Bei Asphaltdeckschichten aus Splittmastixasphalt oder aus Asphaltbeton im Zuge von Straßen der Belastungsklassen Bk100, Bk32 und Bk10 sowie für Verkehrsflächen mit besonderen Beanspruchungen sollen ab einer Flächengröße von 1000 m² zusätzlich die Prüfung des Widerstands gegen bleibende Verformungen mit dem Einaxialen Druck-Schweißversuch nach den TP Asphalt-StB, Teil 25 B 1 sowie Abkühlversuche nach den TP Asphalt-StB, Teil 46 A durchgeführt werden. Die Prüfergebnisse nach Nr. 3.10, Absätze (5), (6) und (7) bzw. nach Nr. 9.3.9, Ziffern (6) und (7) sind vom Auftraggeber zu sammeln und der BAS zur Verfügung zu stellen.	
Bis zum 31.12.2025 dürfen auch noch Polymerbitumen-Schweißbahnen mit einem Überwachungszeichen nach den TL BEL-B, Teil 1, Ausgabe 1999 verwendet werden, wenn diese vor dem 20.10.2021 (Datum der Einführung der neuen TL BEL-B 1) in die Zusammenstellung der geprüften Stoffe und Stoffsysteme nach TL BEL-B 1 – Dichtungsschicht aus einer Polymerbitumen-Schweißbahn – für die Anwendung an Bauwerken und Bauteilen der Bundesverkehrswege aufgenommen wurden.	
Für die Regelungen zur Zertifizierung der ausführenden Firma (1.1 (5)) sowie die Anforderungen an den Kolonnenführer (1.1 (6) sowie 4.2) gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2023.	

Teil	Abschnitt	Stand
4	Brückenbeläge auf Stahl mit einem Dichtungssystem	
	Technische Lieferbedingungen für Baustoffe der Dichtungssysteme für Brückenbeläge auf Stahl (TL BEL-ST)	2010/04
	Technische Prüfvorschriften für die Prüfung der Dichtungssysteme für Brückenbeläge auf Stahl (TP BEL-ST)	2010/04
	Reaktionsharzgebundene Dünnbeläge auf Stahl	
5	Technische Lieferbedingungen für die Baustoffe der reaktionsharzgebundenen Dünnbeläge auf Stahl (TL RHD-ST)	1999
	Technische Prüfvorschriften für die Baustoffe der reaktionsharzgebundenen Dünnbeläge auf Stahl (TP RHD-ST)	1999
8	Bauwerksausstattung	
	1 Fahrbahnübergänge aus Stahl und aus Elastomer	
	Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften für Fahrbahnübergänge aus Stahl und aus Elastomer von Straßen- und Wegbrücken (TL/TP FU)	2021/03
2	Fahrbahnübergänge aus Asphalt	
	Technische Lieferbedingungen für die Baustoffe zur Herstellung von Fahrbahnübergängen aus Asphalt (TL-BEL-FU)	1998
	Technische Prüfvorschriften für die Baustoffe zur Herstellung von Fahrbahnübergängen aus Asphalt (TP-BEL-FU)	1998
3	Lager und Gelenke	
	Absturzsicherungen	
	Entwässerungen	
	Befestigungseinrichtungen und Unterfütterung von Ankerplatten	
	Verkehrszeichenbrücken	
	Bewegliche Brücken	
9	Bauwerke	
	Lärmschutzwände	
	Weilstahlbauwerke	
5	Becken und Pumpenhäuser aus Beton	

Nr. 204 **Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 23/2021
Sachgebiet 05.2: Brücken- und
Ingenieurbau;
Grundlagen
16.2: Bauvertragsrecht
und Vergabewesen;
Vergabe- und
Vertragsunterlagen**

StB 24/7192.70/31-3583427
Bonn, den 20. Oktober 2021

**Oberste Straßenbaubehörden
der Länder**

Die Autobahn GmbH des Bundes

ausschließlich per E-Mail

nachrichtlich per E-Mail:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

Betreff: Fortschreibung der Zusätzlichen
Technischen Vertragsbedingungen und
Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)
– Ausgabe 2021/10

Bezug: Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 16/2021 vom 13.07.2021
StB 24/7192.70/31-3467316

- Anlagen:**
1. Übersicht über den Stand der ZTV-ING – Ausgabe 2021/10
 2. Liste der Hinweise zu den ZTV-ING – Stand 2021/10
 3. Wesentliche Änderungen in den ZTV-ING – Ausgabe 2021/10

I.

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) wurden zuletzt mit ARS Nr. 16/2021 vom 13.07.2021 mit dem Stand 2021/03 fortgeschrieben.

Die jeweils letzten „Wesentlichen Änderungen in den ZTV-ING“ sind der **Anlage 3** zu entnehmen. In gleicher Weise sind die aktuellen „Hinweise zu den ZTV-ING – Stand 2021/10“ gemäß **Anlage 2** einzubeziehen. Die Hinweisblätter zum Abschnitt 7-1 entfallen durch die Fortschreibung.

Die **Hinweise** zu den entsprechenden Abschnitten der ZTV-ING sind bei der Projektbearbeitung und Ausschreibung zu beachten.

Soweit die „Hinweise zu den ZTV-ING“ für die jeweilige Maßnahme zutreffend sind und vertragsrechtliche Bedeutung haben, sind entsprechende Textpassagen geson-

dert in die Vergabeunterlagen aufzunehmen bzw. zu vereinbaren.

Die Bereitstellung der ZTV-ING und der „Hinweise zu den ZTV-ING“ erfolgt ausschließlich digital über das Internet. Sie können von der Website der BAST kostenlos heruntergeladen werden unter: [www.bast.de/Brücken- und Ingenieurbau/Publikationen/Regelwerke](http://www.bast.de/Brücken-und-Ingenieurbau/Publikationen/Regelwerke) Brücken- und Ingenieurbau

Aus urheberrechtlichen Gründen sind hiervon die Abschnitte der ZTV-ING ausgenommen, die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) bearbeitet werden.

Dies betrifft folgende Abschnitte der ZTV-ING:

- | | |
|-------------|---|
| 5-4 | Tunnelbau – Betriebstechnische Ausstattung |
| 7-1 bis 7-5 | Brückenbeläge auf Beton und auf Stahl |
| 8-2 | Bauwerksausstattung – Fahrbahnübergänge aus Asphalt |
| 9-3 | Bauwerke – Lärmschutzwände |

Diese Abschnitte können nur über die Website des FGSV-Verlages kostenpflichtig heruntergeladen werden.

II.

Die Aktualisierung der ZTV-ING betrifft folgende Abschnitte:

- | | |
|------|---|
| 1-4 | Gradienten und Ebenflächigkeit des Überbaus |
| 7-1 | Brückenbeläge auf Beton mit einer Dichtungsschicht aus einer Polymerbitumen-Schweißbahn |
| 10-1 | Normen und sonstige Technische Regelwerke |

Die Abschnitte sind in der „Übersicht über den Stand der ZTV-ING – Ausgabe 2021/10“ (**Anlage 1**) durch Fettdruck des Bearbeitungsstandes 2021/10 hervorgehoben. Diese neue Übersicht dokumentiert den aktuellen Stand der ZTV-ING und enthält sowohl die überarbeiteten sowie die weiterhin gültigen Abschnitte.

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.09.2015, S. 1) sind beachtet worden. Die Notifizierungsverfahren wurden entsprechend durchgeführt bzw. nicht aktualisiert, weil es sich lediglich um untergeordnete Änderungen im Sinne der Richtlinie handelt. Die Notifizierungsnummer lautet wie folgt:

ZTV-ING 7-1: 2021/0470/D

III.

Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einführungserlasse zu übersenden. Ich empfehle, das ARS auch für die Straßenkategorien nach Landesrecht einzuführen.

Die Einführungserlasse bitte ich an das Referat StB 24 (ref-stb24@bmvi.bund.de) zu senden.

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

IV.

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 16/2021 vom 13.07.2021 – StB 24/7192.70/31-3467316 – hebe ich hiermit auf.

Die Erfahrungen bei der Anwendung der ZTV-ING können jederzeit strukturiert über die Erfahrungssammlung zurückgemeldet werden. Informationen hierzu können auf der Internetseite der BAST (www.bast.de) unter dem Pfad

„Brücken- und Ingenieurbau/Fachthemen/Sammlung Brücken- und Ingenieurbau“ entnommen werden. Bei laufenden Bauverträgen bleibt die dem Bauvertrag zugrunde liegende Fassung der ZTV-ING maßgebend. Daher sind die bisherigen Fassungen der ZTV-ING in geeigneter Weise zu archivieren. Auf das Archiv auf der Website der BAST kann hierbei zurückgegriffen werden.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Dr. Stefan Krause

Anlage 1 zum ARS 23/2021 vom 20.10.2021

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)			
Übersicht über den Stand der ZTV-ING			
Ausgabe 2021/10			
Teil:	Abschnitt:	Stand:	
1 Allgemeines	1 Grundsätzliches Seite 1 – 7	2017/02	
	2 Technische Bearbeitung Seite 1 – 20	2017/10	
	3 Prüfungen während der Ausführung Seite 1 – 8	2018/10	
	4 Gradienten und Ebenföchigkeit des Überbaus Seite 1 – 4	2021/10	
2 Grundbau	1 Baugruben Seite 1 – 10	2014/12	
	2 Gründungen Seite 1 – 7	2014/12	
	3 Wasserhaltung Seite 1 – 5	2014/12	
	4 Stützkonstruktionen Seite 1 – 6	2014/12	
3 Massivbau	1 Beton Seite 1 – 11	2014/12	
	2 Bauausführung Seite 1 – 12	2014/12	
	3 Bauwerksfugen Seite 1 – 4	2012/12	
	4 Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen Seite 1 – 48	2017/10	
	5 Füllen von Rissen und Hohlräumen in Betonbauteilen Seite 1 – 29	2017/10	
	6 Mauerwerk Seite 1 – 5	2012/12	
	7 Verstärken von Betonbauteilen Seite 1 – 7	2018/10	

Teil:	Abschnitt:	Stand:
8 Bauwerksausstattung	1 Fahrbahnübergänge aus Stahl und aus Elastomer Seite 1 – 12	2021/03
	2 Fahrbahnübergänge aus Asphalt Seite 1 – 19	2003/01
	3 Lager und Gelenke Seite 1 – 8	2021/03
	4 Rückhaltesysteme Seite 1 – 8	2021/03
	5 Entwässerungen Seite 1 – 4	2018/10
	6 Befestigungseinrichtungen und Unterfütterung von Ankerplatten Seite 1 – 4	2021/03
9 Bauwerke	1 Verkehrszeichenbrücken Seite 1 – 11	2012/12
	2 Bewegliche Brücken Seite 1 – 32	2019/04
	3 Lärmschutzwände Seite 1 – 2	2007/12
	4 Weistahlbauwerke Seite 1 – 20	2014/12
	5 Becken und Pumpenhäuser aus Beton Seite 1 – 8	2018/10
10 Anhang	1 Normen und sonstige Technische Regelwerke Seite 1 – 28	2021/10

Teil:	Abschnitt:	Stand:
4 Stahlbau, Stahlverbundbau	1 Stahlbau Seite 1 – 8	2012/12
	2 Stahlverbundbau Seite 1 – 7	2012/12
	3 Korrosionsschutz von Stahlbauten Seite 1 – 90	2021/03
	4 Brückenseile Seite 1 – 14	2017/02
	5 Korrosionsschutz von Brückenseilen Seite 1 – 13	2017/02
5 Tunnelbau	1 Geschlossene Bauweise Seite 1 – 42	2018/01
	2 Offene Bauweise Seite 1 – 14	2018/01
	3 Maschinelle Schildvortriebsverfahren Seite 1 – 20	2018/01
	4 Betriebstechnische Ausstattung Seite 1 – 8	2007/12
	5 Abdichtung Seite 1 – 15	2018/01
6 Bauverfahren	1 Traggerüste Seite 1 – 7	2018/10
	2 Taktschiebeverfahren Seite 1 – 4	2012/12
	3 Schutzeinrichtungen gegen Witterungseinflüsse Seite 1 – 4	2012/12
7 Brückenbeläge	1 Brückenbeläge auf Beton mit einer Dichtungsschicht aus einer Polymerbitumen-Schweißbahn Seite 1 – 2	2021/10
	2 Brückenbeläge auf Beton mit einer Dichtungsschicht aus zwei Bitumen-Schweißbahnen Seite 1 – 2	2010/04
	3 Brückenbeläge auf Beton mit einer Dichtungsschicht aus Flüssigkunststoff Seite 1 – 2	2003/01
	4 Brückenbeläge auf Stahl mit einem Dichtungssystem Seite 1 – 2	2010/04
	5 Reaktionsharzgebundene Dünnbeläge auf Stahl Seite 1 – 2	2003/01

Anlage 2 zum ARS 23/2021 vom 20.10.2021

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Abteilung Bundesfernstraßen

Liste der Hinweise zu den ZTV-ING

Stand: 2021/10

Teil / Abschnitt der ZTV-ING: Stand:

1 Allgemeines

- 1 Grundsätzliches
Abruf der „Zusammenstellung der geprüften bzw. zertifizierten Stoffe, Stoffsysteme und Bauteile“ nach ZTV-ING 30.04.2010
- 2 Technische Bearbeitung
- 3 Prüfungen während der Ausführung
- 4 Gradienten und Ebenflächigkeit des Überbaus

2 Grundbau

- 1 Baugruben
- 2 Gründungen
- 3 Wasserhaltung
- 4 Stützkonstruktionen

3 Massivbau

- 1 Beton
Zuordnung von Beton nach alter und neuer Norm 07.03.2003
- 2 Bauausführung
Anwendung von europäischen techn. Zulassungen für Spannfahrten nach ETAG 013 07.07.2006
- 3 Bauwerksfugen
- 4 Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen
Hinweise für den Sachkundigen Planer zur Festlegung von Leistungsmerkmalen zu Schutz- und Instandsetzungsprodukten hinsichtlich bauwerksbezogener Produktmerkmale und Prüfverfahren 30.04.2019
- 5 Füllen von Rissen und Hohlräumen in Betonbauteilen
Hinweise für den Sachkundigen Planer zur Festlegung von Leistungsmerkmalen zu Produkten zum Füllen von Rissen und Hohlräumen in Betonbauteilen hinsichtlich bauwerksbezogener Produktmerkmale und Prüfverfahren 30.04.2019
- 6 Mauerwerk
- 7 Verstärken von Betonbauteilen

Teil / Abschnitt der ZTV-ING:

Stand:

4 Stahlbau, Stahlverbundbau

- 1 Stahlbau
- 2 Stahlverbundbau
- 3 Korrosionsschutz von Stahlbauten
- 4 Brückenseile
- 5 Korrosionsschutz von Brückenseilen

5 Tunnelbau

- 1 Geschlossene Bauweise
Hinweise zu Planung, Entwurf und Ausführung 30.12.2014
Hinweise zu Anhang A - Richtlinie für die Anwendung der zerstörungsfreien Prüfung von Tunnelinnenschalen (RI-ZFP-TU) 05.12.2007
- 2 Offene Bauweise
Hinweise zu Planung, Entwurf und Ausführung 30.12.2014
- 3 Maschinelle Schildvortriebsverfahren
Hinweise zu Planung und Entwurf 05.12.2007
- 4 Betriebstechnische Ausstattung
Hinweise zu Planung und Entwurf 30.03.2012
- 5 Abdichtung

6 Bauverfahren

- 1 Traggerüste
- 2 Taktschiebeverfahren
- 3 Schutzeinrichtungen gegen Witterungseinflüsse

7 Brückenbeläge

- 1 Brückenbeläge auf Beton mit einer Dichtungsschicht aus einer Polymer-bitumen-Schweißbahn
Hinweise für die Ausführung von Randanschlüssen der Abdichtung bei Betonbrücken gemäß Richtzeichnungen Dicht 20 bis Dicht 25 30.04.2010
- 2 Brückenbeläge auf Beton mit einer Dichtungsschicht aus zwei Bitumen-Schweißbahnen
Bitumen-Schweißbahnen nach DIN EN 14695 30.03.2012

Anlage 3 zum ARS 23/2021 vom 20.10.2021

Wesentliche Änderungen in den ZTV-ING – Ausgabe 2021/10

In den einzelnen Abschnitten der ZTV-ING ergeben sich im Wesentlichen folgende Änderungen:

- **Abschnitt 1-4:** Im Zuge der Überarbeitung der ZTV-ING 7-1 „Brückenbeläge auf Beton mit einer Dichtungsschicht aus einer Polymerbitumen-Schweißbahn“ musste auch das Herstellen der Ausgleichsgradienten und der Ebenfähigkeit angepasst werden, weil ein Betonabtrag des Überbaus zu deren Herstellung nun nicht mehr zulässig ist. Wenn nunmehr der Ausgleich in einer Lage unter Einhaltung der Grenzwerte für die Dicke der Schutzschicht nicht mehr möglich ist, ist mit vorgegebener Reihenfolge zunächst ein bituminöser Profilausgleich auf der Dichtungsschicht und anschließend ggf. ein Ausgleich mittels Betonsatz gemäß Teil 3 Abschnitt 4 vorzusehen. Weiterhin wurde der Teil 1 Abschnitt 4 zum einen so überarbeitet, dass sowohl der Brückenneubau als auch die Belagserneuerung im Bestand abgebildet werden und zum anderen wurden die Formulierungen auch für Stahl- und Verbundbrücken angepasst.
- **Abschnitt 7-1:** Die Neuausgabe der ZTV-ING 7-1 sowie der zugehörigen TL BEL-B 1 und TP BEL-B 1 war erforderlich, weil hinsichtlich der Polymerbitumen-Schweißbahnen die Regelungen der DIN EN 14695 eingearbeitet werden mussten.
Des Weiteren wurden im Zuge der Überarbeitung der ZTV-ING 7-1 die sich aus den Neuaufgaben der TL Bitumen-StB, der ZTV Fug-StB, der TL Fug-StB, der TP Asphalt-StB und der E KvB ergebenden Änderungen eingearbeitet. Für die Asphalttschichten aus Walzasphalt in Trog- und Tunnelbauwerken wurden außerdem die Anforderungen des ARS Nr. 13/2012 umgesetzt. Zur Steigerung der Qualität der Ausführung werden zukünftig Anforderungen an die ausführenden Firmen sowie die Kolonnenführer gestellt.
Zur Erfahrungssammlung sind bei Schutz- und Asphaltdeckschichten aus Gussasphalt im Zuge von Straßen der Belastungsklassen Bk100, Bk32 und Bk10 sowie für Verkehrsflächen mit besonderen Beanspruchungen nach den TP Asphalt-StB, Teil 46 A und Dynamische Stempelindringtiefen Abkühlversuche nach den TP Asphalt-StB, Teil 46 A und Dynamische Stempelindringtiefenversuche nach den TP Asphalt-StB, Teil 25 A 1 durchzuführen. Bei Asphaltdeckschichten aus Splittmastixasphalt oder aus Asphaltbeton im Zuge von Straßen der Belastungsklassen Bk100, Bk32 und Bk10 sowie für Verkehrsflächen mit besonderen Beanspruchungen sollen ab einer Flächengröße von 1000 m² zusätzlich die Prüfung des Widerstands gegen bleibende Verformungen mit dem Einaxialen Druck-Schwellversuch nach den TP Asphalt-StB, Teil 25 B 1 sowie Abkühlversuche nach den TP Asphalt-StB, Teil 46 A durchgeführt werden. Die Prüfergebnisse nach Nr. 3.10, Absätze (5), (6) und (7) bzw. nach Nr. 9.3.9, Ziffern (6) und (7) sind vom Auftraggeber zu sammeln und der BAST zur Verfügung zu stellen.
Bis zum 31.12.2025 dürfen auch noch Polymerbitumen-Schweißbahnen mit einem Überwachungszeichen nach den TL BEL-B, Teil 1, Ausgabe 1999 verwendet werden, wenn diese vor dem 20.10.2021 (Datum der Einführung der neuen TL BEL-B 1) in die Zusammenstellung der geprüften Stoffe und Stoffsysteme nach TL BEL-B Teil 1 – Dichtungsschicht aus einer Polymerbitumen-Schweißbahn – für die Anwendung an Bauwerken und Bauteilen der Bundesverkehrswege aufgenommen wurden.
Für die Regelungen zur Zertifizierung der ausführenden Firma (1.1 (5)) sowie die Anforderungen an den Kolonnenführer (1.1 (6) sowie 4.2) gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2023.
- **Abschnitt 10-1:** Aktualisierung der Normen und sonstigen Technischen Regelwerke auf Grundlage der Änderungen und Ergänzungen aus o. a. Abschnitten.

Teil / Abschnitt der ZTV-ING:**Stand:****7 Brückenbeläge**

- 3 Brückenbeläge auf Beton mit einer Dichtungsschicht aus Flüssigkunststoff
- 4 Brückenbeläge auf Stahl mit einem Dichtungssystem
- 5 Reaktionsharzgebundene Dünnbeläge auf Stahl

Hinweise zur Anwendung

07.03.2003

8 Bauwerksausstattung

- 1 Fahrbahnübergänge aus Stahl und aus Elastomer
- 2 Fahrbahnübergänge aus Asphalt
- 3 Lager und Gelenke
- 4 Rückhaltesysteme
- 5 Entwässerungen
- 6 Befestigungseinrichtungen und Unterfütterung von Ankerplatten

9 Bauwerke

- 1 Verkehrszeichenbrücken
- 2 Bewegliche Brücken
- 3 Lärmschutzwände
- 4 Wellstahlbauwerke
- 5 Becken und Pumpenhäuser aus Beton

10 Anhang

- 1 Normen und sonstige Technische Regelwerke

Straßenverkehr**Nr. 205 Kraftfahrzeugkennzeichen Liste der diplomatischen Vertretungen und derjenigen Internationalen Organisationen, die Kennzeichen für bevorrechtigte Personen erhalten**

Berlin, den 20. Oktober 2021
StV 21/7362.2/5

Das Auswärtige Amt hat angeregt, dem UNITAR – VN Institut für Training und Forschung ein Sonderkennzeichen für Kraftfahrzeuge zu erteilen.

Dem UNITAR – VN Institut für Training und Forschung werden die Sonderkennzeichen

„0-313“ und „BN-313“

für seine Kraftfahrzeuge zugeteilt.

Die Liste der diplomatischen Vertretungen und derjenigen Internationalen Organisationen, die Kennzeichen für bevorrechtigte Personen erhalten, wird entsprechend fortgeschrieben.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Dr. Frank Albrecht

(VkBl. 2021 S. 1031)

Grundsatzangelegenheiten**Nr. 206 Bekanntmachung einer TP1 gem. des Leitfadens für die Anwendung des Unterabschnitts 5.4.0.2 ADR/RID/ADN**

Bonn, den 25. Oktober 2021
G16/3641.150/01

Gemäß der Bekanntmachung des Leitfadens für die Anwendung des Unterabschnitts 5.4.0.2 (Bekanntmachung Nr. 43 vom 04. Februar 2021 (VkBl. 2021 S. 103)) kann das nach Abschnitt 5.4.1 ADR/RID/ADN vorgeschriebene Beförderungspapier in elektronischer Form erstellt und mitgeführt werden, wenn die Vorgaben dieses Leitfadens eingehalten werden.

Die elektronische Abfrage des Gefahrgutbeförderungsdokuments durch zuständige Überwachungsbehörden und Einsatzkräfte wird über eine Trusted Party 1 (TP 1) gemäß dem Leitfaden realisiert.

Ergänzend zur oben genannten Bekanntmachung wird in Deutschland zusätzlich als TP 1 folgende Stelle tätig:

DB Systel GmbH
Business Solutions TransportLogistics
Kleyerstr. 27
60326 Frankfurt am Main
DB.Systel.TP1@deutschebahn.com

Bundesministerium für
Verkehr und Digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Gudula Schwan

(VkBl. 2021 S. 1031)

Digitale Gesellschaft**Nr. 207 Technische Richtlinie zur Vorausschau zum Mobilfunknetzausbau nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG)**

Berlin, den 29. Oktober 2021
DG16/838.2/12

Nachstehend gebe ich hiermit die Technische Richtlinie zur Vorausschau zum Mobilfunknetzausbau im Sinne des § 81 Absatz 3 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 23. Juni 2021 (BGBl. I 2021 S. 1858) bekannt.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Alexandra Mause

Technische Richtlinie zur Vorausschau zum Mobilfunknetzausbau nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG)**1 Regelungsbereich**

Diese technische Richtlinie beschreibt technische und prozessuale Einzelheiten zur Mobilfunknetzvorhersage im Sinne des § 81 Absatz 3 Satz 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 23. Juni 2021 (BGBl. I 2021 S. 1858).

In der hier vorliegenden Version der technischen Richtlinie sind zunächst die Einzelheiten für die Erhebung der Mobilfunknetzvorhersage für eine 4G-Versorgung festgelegt. Es werden keine Daten zur 3G-Versorgung erhoben, da die 3G-Netze bis Ende 2021 durch die Mobilfunknetzbetreiber abgeschaltet werden.

2 Begriffsbestimmungen

Ergänzend gelten im Sinne dieser Richtlinie folgende Begriffsbestimmungen:

4G

Vierte Generation der Breitband-Mobilfunknetztechnologie und Erweiterung von LTE.

Mobilfunknetzbetreiber

Unternehmen, das ein öffentliches Mobilfunknetz betreibt und darauf Dienstleistungen für Privat- und Geschäftskunden anbietet.

Bürgerplattform

Informationsplattform für die Öffentlichkeit zur Einsicht der Versorgung bezogen auf Festnetz und Mobilfunk, die die MIG zukünftig betreiben wird.

Versorgungslücke

Geografisch zusammenhängendes Gebiet von einer Mindestgröße von 0,01 km², in dem durch keinen der Mobilfunknetzbetreiber eine Netzabdeckung im Sinne der in Anlage A definierten Kriterien vorliegt.

3 Abkürzungen

Innerhalb dieser Richtlinie werden die nachfolgenden Abkürzungen verwendet:

BKG	Bundesamt für Kartographie und Geodäsie
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BNetzA	Bundesnetzagentur
dBm	Dezibel Milliwatt
GIS	Geoinformationssystem
m	Meter
MIG	Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft mbH
MNB	Mobilfunknetzbetreiber

Anlage A Grundsätzliche Festlegungen zur Datenübermittlung**Anlage A.1 Festlegungen der Dateinamen**

Die übermittelten Daten sind entsprechend der im Folgenden festgelegten Dateinamenkonvention zu benennen. Diese setzt sich zusammen aus:

Paketname:

<NameMobilfunknetzbetreiber>_<Jahr>_<Halbjahr>

Dieses Paket enthält die folgenden Daten:

- Datei Standorte PLAN:
<NameMobilfunknetzbetreiber>_Standorte_PLAN_<Übermittlungszeitpunkt>
- Datei Netzabdeckung PLAN:
<NameMobilfunknetzbetreiber>_Netzabdeckung_PLAN_<Übermittlungszeitpunkt>
- Datei mit ggf. zusätzlichen Informationen und Hinweisen für die MIG: METADATEI/Changelog

Beschreibung der Bestandteile des Dateinamens

<NameMobilfunknetzbetreiber>: Name oder Abkürzung des Mobilfunknetzbetreibernamens

<Übermittlungszeitpunkt>: Zeitpunkt der Datenübermittlung im Format JJJJMMTT

Anlage A.2 Möglichkeiten der Datenübermittlung

Die MIG erhält die Datenlieferungen zu den unter Anlage A.3 angegebenen Zeitpunkten automatisiert von den MNB. Dazu wird von der MIG ein Server bereitgestellt, auf dem die MNB die Daten ablegen können. Der Zugang zum Server ist dabei mindestens nach den aktuellen BSI-Vorgaben zu sichern und mit einer Multi-Faktor-Authentifizierung zu schützen.

Anlage A.3 Termine zur Übermittlung

Die Erhebung der zum Zeitpunkt der Datenübermittlung aktuellsten Planungsdaten erfolgt alle sechs Monate.

Stichtage für die Datenübermittlung sind der 30.04. und der 31.10. Die Aktualisierung der Übersicht durch die Datenerhebenden erfolgt dementsprechend regelmäßig.

Die erste Datenlieferung gemäß der hier vorliegenden technischen Richtlinie hat abweichend am 30.11.2021 zu erfolgen.

Anlage A.4 Anstoß der Datenübertragung

Die Datenübertragung wird durch Erreichen des Stichtags automatisch gestartet. Sollte eine automatische Datenübermittlung ausbleiben, erfolgt eine Kontaktaufnahme durch die Ansprechpartner (s. Anlage A.5).

Anlage A.5 Festlegung von Ansprechpartnern

Auf Seiten der MNB ist die Benennung eines Ansprechpartners erforderlich, der gegenüber der MIG für die Datenlieferung zuständig ist. Auf Seiten der MIG ist die Leitung der Abteilung Netzdokumentation und -planung für den Datentransfer verantwortlich und benennt ggf. weitere Ansprechpartner der MIG.

Anlage B Festlegungen der Anforderungen an die zu erhebenden Daten**Anlage B.1 Festlegungen der bereitzustellenden Datensätze**

Die MIG erhält jeweils zwei Datensätze von jedem MNB, die die geografischen Standortkoordinaten sowie die zu erwartende Netzabdeckung betreffen. Im Folgenden sind die Kriterien an diese zwei Datensätze näher spezifiziert.

Geografische Standortkoordinaten

Der Datensatz beinhaltet die geografischen Standortkoordinaten zu geplanten Mobilfunkstandorten. Im Falle einer noch fehlenden Baugenehmigung für einen konkreten Standort sind Angaben zu den Suchkreisen zu übermitteln. Zu liefern sind der Mittelpunkt des Suchkreises und der Suchradius.

Zu erwartende Netzabdeckung

Der Datensatz beinhaltet die zu erwartende Netzabdeckung des übermittelnden MNB für das bundesweite Gesamt-Netz. Die zu erwartende Netzabdeckung innerhalb des PLAN-Datensatzes sieht eine Vorausschau für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Übermittlungszeitpunkt vor.

Für die Netzabdeckung mit 4G-Versorgung sind dabei die folgenden Kriterien der funktechnischen Parametrisierung des Mobilfunk-Monitorings der BNetzA heranzuziehen:

Kriterium	Wert
Pegelwert [dBm]	-109
Wahrscheinlichkeit Zellrand (Pegelberechnung)	75 %
Antennenhöhe [m]	1,5
Mindestdatenrate (am Zellrand)	2 Mbit/s (DL), 512 kbit/s (UL)
Zellrandwahrscheinlichkeit (Datenrate)	90 %
Zellauslastung	50 %

Tabelle 1: Funktechnische Parametrisierung der Versorgung

Anlage B.2 Daten-Spezifikation

Alle Geodaten sind in einem einheitlichen Koordinatensystem zu übermitteln. Die Geodaten sind für die gesamte Fläche des BKG-Rasters [1] zu erheben.

B2.1 Geografische Standortkoordinaten

Datensatz	MNB_Standorte_PLAN
Format	Shapefile, Point Feature Class
Koordinatensystem	ETRS-89 UTM Zone 32N (EPSG/CRS: 25832)

Tabelle 1: MNB_Standorte_PLAN

Attribut	Datentyp	Bemerkungen
OBJECTID	OID	Shapefile-Pflichtfeld
Shape	Geometry	Shapefile-Pflichtfeld
Typ	Short Integer	0: Suchkreis 1: Standortkoordinate
Radius	Short Integer	Radius des Suchkreises in m

Tabelle 2: Attribute im Datensatz MNB_Standorte_PLAN

B2.2 Zu erwartende Netzabdeckung

Die zu erwartende Netzabdeckung soll im folgenden Format geliefert werden:

CSV-Datei mit Referenz auf BKG-Raster

Die Netzabdeckung soll als CSV-Datei mit Referenz auf das geographische Gitter für Deutschland des BKG [1] geliefert werden. Pro Rasterzelle ist eine vorhandene bzw. nicht-vorhandene 4G-Netzabdeckung oder eine voraussichtliche 4G-Netzabdeckung anzugeben.

Datensatz	MNB_Netzabdeckung_PLAN
Format	CSV-Datei
Koordinatensystem	Keine Geodaten enthalten, Referenz auf das geographische Gitter für Deutschland in UTM-Projektion mit 100 m Kantenlänge (DE_Grid_ETRS89-UTM32_100 m) [1]

Tabelle 3: MNB_Netzabdeckung_PLAN im CSV-Format

Attribut	Datentyp	Bemerkungen	Wertebereich
bkg_grid_id	String	Identifikator der Rasterzelle gemäß BKG-Spezifikation [1]	Beispiel.: 100mN52654E3998
Netzabdeckung_4G	Short Integer	Angabe über die Netzabdeckung durch den MNB in der Rasterzelle	0: keine 4G-Netzabdeckung 1: 4G-Netzabdeckung geplant innerhalb 12-monatiger Vorausschau (PLAN)

Tabelle 4: Attribute im Datensatz MNB_Netzabdeckung_PLAN (CSV-Format)

B2.3 Metadatei/Changelog

Die Metadatei/Changelog soll die für die MIG relevanten Informationen zur Datenlieferung enthalten. Hierzu gehören insbesondere folgende Inhalte:

Inhalt der Lieferung

- Auflistung der enthaltenen Datensätze
- Information zur Aktualität (Zeitpunkt des Datenabzugs)

Änderungen/Besonderheiten (optional):

- Informationen zu Besonderheiten
- Änderungen im Datenumfang oder bekannte Auffälligkeiten in den Daten.

Kontakt:

- Kontaktdaten für Rückfragen

Quellen

[1] <https://gdz.bkg.bund.de/index.php/default/digitale-geodaten/nicht-administrative-gebietseinheiten/geographische-gitter-fur-deutschland-in-utm-projektion-geogitter-national.html>

(VkBl. 2021 S. 1031)

Wasserstraßen, Schifffahrt

Nr. 208 Bekanntgabe einer Feststellung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern planen den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Bundeswasserstraße Donau zwischen Straubing und Vilshofen.

Träger des Vorhabens (TdV) zum Ausbau der Wasserstraße ist die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch

die WIGES Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft mbH (WIGES) – vormals RMD Wasserstraßen GmbH. TdV zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist der Freistaat Bayern (Wasserwirtschaftsverwaltung), ebenfalls vertreten durch die WIGES.

Für den Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf (Donau km 2321,7 bis 2282,5) hat die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Würzburg am 20.12.2019 den Planfeststellungsbeschluss erlassen, der zwischenzeitlich in Bestandskraft erwachsen ist.

Mit Schreiben vom 30.08.2021 hat die WIGES einen Antrag auf die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 Abs. 1, 2. Alt. BayWG für die Bauwasserhaltung am Schöpfwerk Kläranlage Metten gestellt.

Während der geplanten Bauzeit der Verrohrung des Schalterbachs und des Baus des Druckstollens und des Auslaufbauwerks Schalterbach von Herbst 2021 bis Juni 2023 soll eine Bauwasserhaltung betrieben werden, um die notwendige Baugrube auszuheben und trocken zu halten. Hierfür wird eine Dauer der Bauwasserhaltung von 290 Tagen angesetzt.

Im Rahmen des Baugrubenaushubs soll über 7 Brunnen Grundwasser gefördert werden, um den Grundwasserspiegel im Baugebiet zu senken und so die Grube trockenzulegen.

Das ausgepumpte Grundwasser soll in die Donau knapp oberstrom des bisherigen Auslaufs Schalterbach eingeleitet werden. Über ein zwischengeschaltetes Absetzbecken wird das geförderte Wasser von Schwebstoffen gereinigt werden. Quantitative und qualitative Veränderungen des Grundwasserkörpers und des Gewässers sind dabei nicht zu erwarten. Die Brunnen werden nach Beendigung der Wasserhaltung verdämmt und im Zuge der Baugrubenverfüllung zurückgebaut.

Als geschätzte Gesamtfördermenge werden gemäß den Antragsunterlagen 170.300 m³ erwartet. Es handelt sich daher um eine Anlage nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVP-G, weshalb eine allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht durchzuführen ist.

Das Vorhaben befindet sich in einem FFH- und Vogelschutzgebiet (FFH-Gebiet 7142-301.01 „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“, Vogelschutzgebiet SPA 7142-471.01 „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“).

Nach § 7 Abs. 1, 5 S. 1 UVP-G war zu prüfen, ob durch die zeitlich beschränkte Bauwasserhaltung nachteilige Umweltauswirkungen entstehen und damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVP-G nicht selbstständig anfechtbar. Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Generaldirektion Wasser-

straßen und Schifffahrt, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg, eingesehen werden.

Würzburg, den 27. September 2021
3600P-143.3-Do/89 VIII

Generaldirektion
Wasserstraßen und Schifffahrt
Im Auftrag
Welte

(VkB1. 2021 S. 1033)

Nr. 209 **Bekanntgabe einer Feststellung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern planen den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Bundeswasserstraße Donau zwischen Straubing und Vilshofen.

Träger des Vorhabens (TdV) zum Ausbau der Wasserstraße ist die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch die WIGES Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft mbH (WIGES) – vormals RMD Wasserstraßen GmbH. TdV zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist der Freistaat Bayern (Wasserwirtschaftsverwaltung), ebenfalls vertreten durch die WIGES.

Für den Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf (Donau km 2321,7 bis 2282,5) hat die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Würzburg am 20.12.2019 den Planfeststellungsbeschluss erlassen, der zwischenzeitlich in Bestandskraft erwachsen ist.

Mit Schreiben vom 30.08.2021 hat die WIGES einen Antrag auf die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 Abs. 1, 2. Alt. BayWG für die Bauwasserhaltung für die Arbeiten am Siel und Düker am Schöpfwerk Metten gestellt.

Während der geplanten Bauzeit der Ersetzung des Siels am Schöpfwerk Metten und des Ausbaus des Dükers, der das Einzugsgebiet östlich des Mettener Bachs in den Mahlbussen des Schöpfwerks Metten entwässert, von September 2022 bis Juli 2024 soll eine Bauwasserhaltung betrieben werden, um die notwendige Baugrube auszuheben und trocken zu halten. Hierfür wird eine Dauer der Bauwasserhaltung von 500 Tagen angesetzt.

Im Rahmen des Baugrubenaushubs werden Spundwände in die stauende Schicht eingebunden, wodurch eine dichte Baugrube ausgeführt wird. Es sollen 9 Brunnen errichtet werden, um auch Restwassermengen sicher fassen zu können und um den Wasserspiegel zum Aushub vorseilend absenken zu können und so die Grube vollständig trockenzulegen. Dabei wird die Bauwasserhaltung bereits mit fortschreitender Aushubtiefe in Betrieb

genommen, um den Aushub im Trockenen durchführen zu können. Sobald eine Gefährdung des Grundwassers besteht, sollen die Arbeiten unverzüglich eingestellt werden.

Das ausgepumpte Grundwasser soll in den Mettener Bach knapp oberstrom der Mündung des Mettener Bachs eingeleitet werden. Über ein zwischengeschaltetes Absetzbecken wird das geförderte Wasser von Schwebstoffen gereinigt werden.

Quantitative und qualitative Veränderungen des Grundwasserkörpers und des Gewässers (Mettener Bach) sind dabei nicht zu erwarten, da eine dichte Baugrube ausgeführt wird und das einzuleitende Wasser von Schwebstoffen gereinigt wird.

Die Brunnen werden nach Beendigung der Wasserhaltungsmaßnahmen über die zentralen Filterrohre mit einer Zementsuspension verdrängt und im Zuge der Baugrubenverfüllung zurückgebaut. Die Spundwände selbst verbleiben aus bautechnischen Gründen und aus Gründen der Hochwassersicherheit auch nach Abschluss der Bauarbeiten im Boden. Nur im Einlaufbereich des Siels werden die Spundwände wieder gezogen.

Als geschätzte Gesamtfördermenge werden gemäß den Antragsunterlagen 337.300 m³ erwartet. Es handelt sich daher um eine Anlage nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG, weshalb eine allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht durchzuführen ist.

Das Vorhaben befindet sich in einem FFH- und Vogelschutzgebiet (FFH-Gebiet 7142-301.01 „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“, Vogelschutzgebiet SPA 7142-471.01 „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“).

Nach § 7 Abs. 1, 5 S. 1 UVPG war zu prüfen, ob durch die zeitlich beschränkte Bauwasserhaltung nachteilige Umweltauswirkungen entstehen und damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg, eingesehen werden.

Würzburg, den 21. Oktober 2021
3600P-143.3-Do/89 VIII

Generaldirektion
Wasserstraßen und Schifffahrt
Im Auftrag
Welte

(VkBl. 2021 S. 1034)

Nr. 210 **Bekanntgabe einer Feststellung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung (UVPG a. F.)**

Die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern planen den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Bundeswasserstraße Donau zwischen Straubing und Vilshofen.

Träger des Vorhabens (TdV) zum Ausbau der Wasserstraße ist die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch die WIGES Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft mbH (WIGES) – vormals RMD Wasserstraßen GmbH. TdV zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist der Freistaat Bayern (Wasserwirtschaftsverwaltung), ebenfalls vertreten durch die WIGES (TdV).

Für den Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf (Donau-km 2321,7 bis 2282,5) hat die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Würzburg am 20.12.2019 den Planfeststellungsbeschluss erlassen, der zwischenzeitlich in Bestandskraft erwachsen ist.

Mit Schreiben vom 21.10.2021 hat der TdV Planänderungsunterlagen vorgelegt, welche die folgenden Änderungen der planfestgestellten Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Polder Steinkirchen (Teil 1: Schöpfwerk Fehmbach und Deich Natternberg-Ort sowie Teil 2: Bauabschnitt 2: Deich und Schöpfwerk Steinkirchen) beinhalten:

1. Schöpfwerk Fehmbach, Konkretisierung der Planung:

- Verschiebung des Schöpfwerks um ca. 1,5 m vom Deich weg nach Süden und um ca. 6,0 m parallel zum Deich nach Westen;
- Anpassung der Zufahrten zum Schöpfwerk und der Gestaltung der Oberfläche rund um das Schöpfwerk, Ergänzung der Treppen zu den Ein- und Auslaufbauwerken sowie am Deich, Anpassung der Entwässerung;
- Verzicht auf die Kammer für die Druckleitung am Auslaufbauwerk.

2. Wendehammer (Zufahrt Deich Natternberg-Ort):

- Errichtung eines Wendehammers bei Deich-km 1+350 (Deich Natternberg-Ort) – Grundstücke Fl.-Nrn. 557/61, 557/65, 557/64, 557/60, 557/68, 557/15, 557/67 und 557/59 (jeweils Gemarkung Natternberg).

3. Schöpfwerk Steinkirchen, Konkretisierung der Planung:

- Errichtung der Lagerhalle als eigenes Bauwerk (bisher als kombiniertes Bauwerk mit dem Schöpfwerk vorgesehen) und Anpassung der Grünstreifen neben den Gebäuden;
- Vorübergehende Nutzung von zusätzlichen Flächen für Baumaßnahmen am Auslauf des Schöpfwerks Steinkirchen (Erweiterung der Baustellen-grenze auf die Grundstücke Fl.-Nrn. 2665/7 und 2665/2 – jeweils Gemarkung Steinkirchen) und Herstellung eines temporären Sperrdamms;

- Anpassung der Betriebsfläche und des Mahlbusens (Errichtung einer Rampe zum Mahlbusen, Verzicht auf die Aufweitung des Deichhinterwegs im Bereich des Schöpfwerks, Verkürzung der Grundstückszufahrt vom Deichhinterweg auf das Grundstück Fl.-Nr. 38 – Gemarkung Steinkirchen – von 39 m auf 19 m).

4. Deich Steinkirchen:

- Anpassungen am Deichkronenweg und an den Anschlüssen an das bestehende Wegenetz (Grundstücke Fl.-Nrn. 21, 33, 38, 333 721/7 und 721/13 – jeweils Gemarkung Steinkirchen);
- Anpassung des Wellenschlagschutzes und des Deichvorlandweges (Grundstücke Fl.-Nrn. 2665/7 und 333 – Gemarkung Steinkirchen);
- Regen- und Sickerwasserleitung im Bereich Donau-km 2295,23 bis 2294,93/Deich-km 0+200 bis 0+571 (Grundstück Fl.-Nr. 333 – Gemarkung Steinkirchen):
 - Verlegung der Regenwasserleitung (Deich-km 0+400 bis 0+470),
 - Aufhöhung des Regenwasserschachts und Verlängerung des Zulaufs (ca. Deich-km 0+470),
 - Verlängerung der Regenwasserleitung zum neuen Mahlbusen (Deich-km 0+470 bis 0+571),
 - Einbau eines Drängrabens, bestehend aus einer Sickerwasserleitung (Deich-km 0+159 bis 0+357),
 - Einbau einer Sickerwasserleitung (Deich-km 0+471 bis 0+612) mit Anschluss an das bestehende Regenwassersystem und an die Entwässerung der Betriebsfläche.

5. Vergrößerung Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) und Archäologie (Deich und Schöpfwerk Steinkirchen):

Erweiterung der auf dem Grundstück Fl.-Nr. 247 (Gemarkung Steinkirchen) geplanten BE-Fläche um 8.522 m² (Grundstücke Fl.-Nrn. 249 und 248/2 – beide Gemarkung Steinkirchen) mit teilweise archäologischer Erkundung.

6. Baustellenverkehr (Deich und Schöpfwerk Steinkirchen):

Verlegung der östlichen Baustellenzufahrt (Grundstücke Fl.-Nrn. 133, 1121, 1138, 133/36, 243/3 und 38 – jeweils Gemarkung Steinkirchen).

Nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Satz 1 und 3 UVPg und der Anlage 2 UVPg a. F. war zu prüfen, ob durch die Planänderung nachteilige Umweltauswirkungen entstehen und damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entsteht,

so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPg a. F. nicht selbstständig anfechtbar. Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Würthstraße 19, 97082 Würzburg, eingesehen werden.

Würzburg, den 29. Oktober 2021
3600P-143.3-Do/93

Generaldirektion Wasserstraßen
und Schifffahrt
Im Auftrag
Welte

(VkBf. 2021 S. 1035)

Nr. 211 **Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer 5. Schleusenkammer und eines Torinstandsetzungs docks am NOK in Brunsbüttel**

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 UVPg des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung/Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPg

I.

Das Wasserstraßen-Neubauamt Nord-Ostsee-Kanal beabsichtigt die Durchführung einer unwesentlichen Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 27. Mai 2010 (3100P-143.3/0059) für den Neubau einer 5. Schleusenkammer und eines Torinstandsetzungs docks am NOK in Brunsbüttel vorzunehmen.

Die Planänderung betrifft die Durchführung der festgestellten Kompensationsmaßnahme Tackesdorf.

Im Zuge der Ausführungsplanung hat sich nach Abrissarbeiten auf der Kompensationsfläche herausgestellt, dass aufgrund jahrzehntelanger Nutzung im Bereich der Hofstellen in Tackesdorf kein intakter Moorboden mehr vorhanden ist und dieser auch durch eine durchgeführte Entsiegelung nicht wiederhergestellt werden kann. Statt der Entwicklung von extensiven Feuchtgrünland ist deshalb vorgesehen, die Flächen mit einer artenreichen Regiosaatgutmischung anzusäen, um den Blühpflanzenanteil im Maßnahmengebiet zu erhöhen.

Zudem mangelt es nach Abriss der Hofstelle Dorfstraße 8 an einer Zuwegung zu den Grünlandflächen. Um das

Maßnahmenziel sicherzustellen, ist deshalb geplant eine Aufschotterung auf kürzester Strecke mit unbelasteten Beton der bereits vorhandenen Wegebefestigung auf 4 m Breite über die gesamte Länge des Grünstückes vorzunehmen. Die geschotterte Fläche wird sodann mit Füllboden abgedeckt und ebenfalls angesät.

Daneben sieht die ursprüngliche Planung die Anlage von Kleingewässern auf einer Fläche von insgesamt 0,441 ha vor. Die im Plan verorteten Kleingewässer stellen jedoch keine geeigneten Standorte dar. Ziel dieser Maßnahme ist die Lebensbedingungen des Moorfrosches zu verbessern. Da jedoch nach der ursprünglichen Planung nicht sichergestellt werden kann, dass die Kleingewässer stattdessen die stellenweise Aufweitung der vorhandenen Gräben vorgesehen. Um den Wasserhaushalt bei Bedarf steuern zu können, sind regulierbare Stauwehre vorgesehen. Mit der Maßnahmenanpassung kann sichergestellt werden, dass die Lebensbedingungen für den Moorfrosch langfristig optimiert werden.

II.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG war auf Antrag des Vorhabenträgers zu prüfen, ob durch die Änderung der Durchführung der festgestellten Kompensationsmaßnahme zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die Änderung der Durchführung der Kompensationsmaßnahme keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Kiellinie 247, 24106 Kiel eingesehen werden kann.

Kiel, den 20. Oktober 2021
Az.: 3100P – 143.3/0059 III

Generaldirektion
Wasserstraßen und Schifffahrt
Im Auftrag
gez. Höhn

(VkBf. 2021 S. 1036)

Nr. 212 **Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Erteilung von Buß- und Verwarnungsgeldern für Zuwiderhandlungen gegen strom- und schifffahrtspolizeiliche Vorschriften des Bundes auf Binnen- und Seeschifffahrtsstraßen sowie in der ausschließlichen Wirtschaftszone und auf der Hohen See (Buß- und Verwarnungsgeldkatalog Binnen- und Seeschifffahrtsstraßen – BVKatBin-See)**

Bonn, den 25. Oktober 2021
3800S11-312.09-0002

Aus Anlass des Inkrafttretens der

- Zehnte Verordnung zur Änderung rhein- und mosel-schifffahrtspolizeilicher Vorschriften vom 02. Juni 2020 (BGBl. II S. 346)
- Elfte Verordnung zur Änderung rhein- und mosel-schifffahrtspolizeilicher Vorschriften vom 15. September 2020 (BGBl. II S. 699)
- Ausführungsgesetz zum Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetz–BinSchAfÜbkAG) vom 27. Januar 2021 (BGBl. I S. 130)
- Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung und zur Änderung der Binnenschifffahrtstraßen-Ordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4371)

wird der Buß- und Verwarnungsgeldkatalog Binnen- und Seeschifffahrtsstraßen (BVKatBin-See) vom 1. Juli 2015 (VkBf. S. 615; CD-R C 8350), der zuletzt durch die Bekanntmachung vom 15. Januar 2020 (VkBf. S. 67) geändert worden ist, wie folgt geändert:

1. In den Nummern 22.211001, 22.211005 und 22.211008 wird in der Spalte 3 die Angabe für die Rheinschifffahrtspolizeiverordnung wie folgt gefasst:
„R: 1.10 Satz 1 i. V. m. Anlage 13, 1.10a Nummer 2 Satz 2“.
2. In den Nummern 22.211002, 22.211003, 22.211004, 22.211009, 22.211010, 22.211011, 22.211012, 22.211013, 22.211015, 22.211016, 22.211017, 22.211018, 22.211021, 22.211022, 22.211024, 22.211025, 22.211027, 22.211028, 22.211029, 22.211030 und 22.211058 wird in der Spalte 3 die Angabe für die Rheinschifffahrtspolizeiverordnung wie folgt gefasst:
„R: 1.10 Satz 1 i. V. m. Anlage 13“.
3. In der Nummer 22.211100 wird in der Spalte 3 die Angabe für die Rheinschifffahrtspolizeiverordnung wie folgt gefasst:
„R: 1.11 Nummer 1“.
4. In der Nummer 22.211014 wird
 - a) in der Spalte 3 die Angabe für die Rheinschifffahrtspolizeiverordnung wie folgt gefasst:
„R: 1.11 Nummer 2“,

b) in der Spalte 5 die Angabe für die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung wie folgt gefasst:

„R: 4 Absatz 4 Nummer 8a“.

5. Die Nummer 22.211031 wird wie folgt gefasst:

22.211031	vorgeschriebenes Betriebshandbuch und vorgeschriebene Sicherheitsrolle bei Fahrzeugen, die Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff nutzen(B) bei Fahrzeugen, die das Kennzeichen nach § 2.06 tragen, die Bedienungsanleitung und die Sicherheitsrolle	B: 1.10 Nummer 7 Buchstabe a R: 1.10 Satz 1 i.V.m. Anlage 13 M:- D: -	Sch	B: 9 Absatz 1 Nummer 1 R: 4 Absatz 4 Nummer 7 M:- D: -	35	75
-----------	--	--	-----	---	----	----

6. Nach der Nummer 22.211031 wird die Nummer 22.211032 wie folgt eingefügt:

22.211032	die erforderliche Bescheinigung über die Prüfung der motorisch betriebenen Steuereinrichtungen	B: 1.10 Nummer 7 Buchstabe a R: 1.10 Satz 1 i.V.m. Anlage 13 M:- D: -	Sch	B: 9 Absatz 1 Nummer 1 R: 4 Absatz 4 Nummer 7 M:- D: -	35	75
-----------	--	--	-----	---	----	----

7. Nach der Nummer 22.211032 wird die Nummer 22.211033 wie folgt eingefügt:

22.211033	die erforderliche Bescheinigung über die Prüfung des in der Höhe verstellbaren Steuerhauses	B: 1.10 Nummer 7 Buchstabe a R: 1.10 Satz 1 i.V.m. Anlage 13 M:- D: -	Sch	B: 9 Absatz 1 Nummer 1 R: 4 Absatz 4 Nummer 7 M:- D: -	35	75
-----------	---	--	-----	---	----	----

8. In den Nummern 22.211032, 22.211035 und 22.211037 wird in der Spalte 3 die Angabe für die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung wie folgt gefasst:

„R: 1.10 Satz 1 i. V. m. Anlage 13, 1.10a Nummer 2 Satz 2“.

9. In den Nummern 22.211033, 22.211034, 22.211038, 22.211039, 22.211040, 22.211042, 22.211043, 22.211044, 22.211045, 22.211046, 22.211047, 22.211048, 22.211050, 22.211051, 22.211053, 22.211054 und 22.211055 wird in der Spalte 3 die Angabe für die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung wie folgt gefasst:

„R: 1.10 Satz 1 i. V. m. Anlage 13“.

10. In der Nummer 22.211056 wird

a) in der Spalte 2 die Angabe „des Schiffsattestes oder der als Ersatz zugelassenen Urkunde oder eines als gleichwertig anerkanntes Zeugnisses, der Rheinschiffahrtzugehörigkeitsurkunde, des Eichscheins (R)“ durch „des Schiffsattestes oder der als Ersatz zugelassenen Urkunde oder eines als gleichwertig anerkanntes Zeugnisses, der Rheinschiffahrtzugehörigkeitsurkunde, des Eichscheins oder diese nicht aufbewahrt (R)“ ersetzt,

b) in der Spalte 3 die Angabe für die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung wie folgt gefasst:

„R: 1.10a Nummer 2 Satz 1 Halbsatz 2, 1.10a Nummer 1 Satz 5“,

c) in der Spalte 5 die Angabe für die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung wie folgt gefasst:

„R: 4 Absatz 6 Nummer 2, Nummer 2a“.

11. Die laufenden Nummern 22.211032 bis 22.211058 werden zu den laufenden Nummern 22.211034 bis 22.211060.

12. In den Nummern 22.240610 und 22.240620 wird in der Spalte 3 die Angabe für die Moselschiffahrtspolizeiverordnung wie folgt gefasst:

„M: 4.06 Nummer 1 auch i. V. m. Nummer 3“.

13. In der laufenden Nummer 22.509050 wird die Angabe in der Spalte für die Moselschiffahrtspolizeiverordnung wie folgt gefasst:

„M: 9.05 Nummer 1 i. V. m. Nummer 2, Nummer 3 Satz 2, Nummer 4 bis 9, Nummer 11, Nummer 12“.

14. Die laufende Nummer 22.210850 wird wie folgt geändert:

a) In der Spalte 3 wird der Anstrich für die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung wie folgt ersetzt:

„R: 1.08 Nummer 6 Satz 2“,

- b) in der Spalte 5 wird der Anstrich für die Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung wie folgt ersetzt:

„R: 4 Absatz 2 Nummer 2b“.

15. In der Nummer 22.210920 wird in der Spalte 5 die Angabe für die Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung wie folgt gefasst:

„R: 4 Absatz 2 Nummer 2c“.

16. Die laufende Nummer 22.210830 wird wie folgt gefasst:

22.210830	Nicht sicherstellen, dass Geländer nur unter den genannten Voraussetzungen – geöffnet oder entfernt, (B/R) – geschlossen oder gesetzt werden (B)/ – nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig schließt oder setzt (R) Zu widerhandlung gegen die Vorschriften über das Öffnen, Entfernen oder Setzen von Geländern (M)	B: 1.08 Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Doppelbuchstabe bb R: 1.08 Nummer 5 Satz 1, Satz 2 M: 1.08 Nummer 5 D: -	Sch	B: 5 Absatz 5 Nummer 4a, 4b R: 4 Absatz 4 Nummer 5f, 5g M: 4 Absatz 4 Nummer 7b D: -	35	100 bis 300
-----------	--	--	-----	---	----	-------------

17. In der laufenden Nummer 22.270200 wird in der Spalte 2 die Angabe wie folgt gefasst:

„Nicht Einhalten der vorgesehenen oder angeordneten Liegeverbote oder nicht sicherstellen, dass diese eingehalten werden (B)/Verstoß gegen das Liegeverbot (R,M) oder das Betreten der Fahrzeuge (R)“.

18. In der laufenden Nummer 22.240709 wird in der Spalte 2 die Angabe wie folgt gefasst:

„Nicht sicherstellen, dass das geführte Fahrzeug mit einem Inland ECDIS Gerät im Informationsmodus, das mit dem Inland AIS Gerät verbunden ist, ausgestattet“) ist (B)/Führen eines Fahrzeugs, das nicht mit einem Inland ECDIS Gerät im Informationsmodus (R, M, D*) oder einem vergleichbaren Kartenanzeigegerät, das mit dem Inland AIS Gerät verbunden ist (R), ausgestattet ist

*) Hinweis: dies beinhaltet für B und D auch den guten Betriebszustand des Inland ECDIS Gerätes“.

19. In der laufenden Nummer 22.240710 wird in der Spalte 2 die Angabe wie folgt gefasst:

„Inbetriebnahme eines Fahrzeugs anordnen oder zulassen, das nicht mit einem Inland ECDIS Gerät im Informationsmodus (B, R, M, D) oder einem vergleichbaren Kartenlesegerät, das mit dem Inland AIS Gerät verbunden ist, ausgestattet ist (R)“.

20. In der laufenden Nummer 23.122500 wird in der Spalte 3 die Angabe wie folgt gefasst:

„35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe e i. V. m. Artikel 8.08 Nummer 1 bis 6 und 8 ES-TRIN und Artikel 19.08 Nummer 5 ES-TRIN“.

21. Die Nummer 22.700000 wird wie folgt gefasst:

22.700000 Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt, Gewässerschutz						
lfd. Nummer	Tatbestand	Zu widerhandlung gegen Artikel/§§ der: A: BinSchAbfÜbkAG C: CDNI/Anlage 2 zum CDNI B: BinSchStrO R: RheinSchPV M: MoselSchPV D: Anlage A zur DonauSchPV	Betroffener	Ordnungswidrigkeit nach Artikel/§ der: A: BinSchAbfÜbkAG B: BinSchStrEV R: RheinSchPEV M: MoselSchPEV D: DonauSchPV	Verwarnungsgeld Euro	Geldbuße Euro
1	2	3	4	5	6	7
22.710000	Betrieb von Annahmestellen und Erteilung von Auskünften					
22.710100	Nicht Betreiben einer Annahmestelle für Abfälle aus dem Ladungsbereich, sofern diese nach Anhang III anfallen	A: 2 Absatz 1 auch i.V.m. Absatz 6	BU	A: 22 Absatz 1 Nummer 1	-	250 bis 2.000
22.710200	Nicht Betreiben einer Annahmestelle für Dämpfe, sofern diese nach Anhang IIIa anfallen	A: 2 Absatz 1 auch i.V.m. Absatz 6	BU/ Ladempf.	A: 22 Absatz 1 Nummer 1	-	250 bis 2.000

lfd. Nummer	Tatbestand	Zu widerhandlung gegen Artikel/§§ der: A: BinSchAbfÜbkAG C: CDNI/Anlage 2 zum CDNI B: BinSchStrO R: RheinSchPV M: MoselSchPV D: Anlage A zur DonauSchPV	Betrof- fener	Ordnungswidrigkeit nach Artikel/§ der: A: BinSchAbfÜbkAG B: BinSchStrEV R: RheinSchPEV M: MoselSchPEV D: DonauSchPV	Verwar- nungs- geld Euro	Geld- buße Euro
1	2	3	4	5	6	7
22.710300	Nicht Betreiben einer Annahmestelle für Hausmüll	A: 2 Absatz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, jeweils auch i.V.m. Absatz 6	BU BSchl BAFG BStaFG	A: 22 Absatz 1 Nummer 1	-	250 bis 2.000
22.710400	Nicht Betreiben einer Annahmestelle für häusliches Abwasser	A: 2 Absatz 5 Satz 1 auch i.V.m. Absatz 6	BStaFG	A: 22 Absatz 1 Nummer 1	-	250 bis 2.000
22.710500	Betreiben einer gemeinsam zu nutzenden Annahmestelle, ohne Vorliegen eines genehmigten Bedarfsplans	A: 3 Absatz 3	BA	A: 22 Absatz 1 Nummer 2		
22.710600	Nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erteilen von Auskünften	A: 6 Absatz 1	Befr. Lad- empf. BU Sfr. BSchl BAFG	A: 22 Absatz 1 Nummer 3		150 bis 500
22.710700	Nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegen einer geforderten Bescheinigung oder Nachweis	A: 6 Absatz 2	Befr. Lad- empf. BU Sfr. BSchl BAFG	A: 22 Absatz 1 Nummer 4		150 bis 500
22.720000	Einbringen von Schiffsabfällen					
22.720100	Einbringen oder einleiten von Schiffsabfällen oder Teilen der Ladung in die Wasserstraße oder Dämpfe in die Atmosphäre freisetzt	A: 3 Absatz 1, auch i.V.m. einer Rechtsverordnung nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a und außerhalb von R und M auch i.V.m. 28.01 BinSchStrO und § 3 Absatz 1 der 26. DonauSchPVAbschV	J	A: 22 Absatz 2 Nummer 1	-	150 bis 500
22.720200	Verstoß gegen das Verbot, öl- oder fetthaltigen Schiffsbetriebsabfall, Slops, Hausmüll, Klärschlamm oder übrigen Sonderabfall, Teile der Ladung oder Abfälle aus dem Ladungsbereich Bebußt nach lfd. Nr. 22.720100	B: - R: 15.03 Nummer 1 M: 11.03 Nummer 1 D: siehe lfd. Nummer 22.211510	J	B: - R: 4 Absatz 2 Nummer 10 M: 4 Absatz 2 Nummer 13 D: siehe lfd. Nummer 22.211510	-	150 bis 500
22.730000	Sammlung und Behandlung von Abfällen an Bord, Annahme, Abgabe und Entsorgung von Abfällen					
22.731000	Sammlung und Behandlung von Abfällen an Bord					
22.731100	Nicht sicherstellen, dass öl- oder fetthaltige Schiffsbetriebsabfälle an Bord getrennt in dafür vorgesehenen Behältern oder Bilgenwasser in den Maschinenraumbilgen gesammelt werden	C: 2.02 Absatz 1 Satz 1 auch i.V.m. mit einer Rechtsverordnung nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und außerhalb von R und M auch i.V.m. 28.01 BinSchStrO und § 3 Absatz 1 der 26. DonauSchPVAbschV	Sch	A: 22 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a	-	250 bis 500

lfd. Nummer	Tatbestand	Zuwerhandlung gegen Arti- kel/§§ der: A: BinSchAbfÜbkAG C: CDNI/Anlage 2 zum CDNI B: BinSchStrO R: RheinSchPV M: MoselSchPV D: Anlage A zur DonauSchPV	Betrof- fener	Ordnungswidrigkeit nach Artikel/§ der: A: BinSchAbfÜbkAG B: BinSchStrEV R: RheinSchPEV M: MoselSchPEV D: DonauSchPV	Verwar- nungs- geld Euro	Geld- buße Euro
1	2	3	4	5	6	7
22.731200	Nicht sicherstellen, dass Abfälle (öl- oder fetthaltigen Schiffsbetriebsabfall, Slops, Hausmüll, Klärschlamm oder übriger Sonderabfall) oder Bilgenwasser in der vorgeschriebenen Weise gesammelt werden oder Behälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise lagern Bebußt nach lfd. Nr. 22.731100 – soweit öl- oder fetthaltiger Schiffsbetriebsabfall und Bilgenwasser betroffen ist Bebußt nach lfd. Nr. 22.731300 – soweit Hausmüll, Slops, Klärschlamm oder übriger Sonderabfall betroffen ist	B: - R: 15.04 Nummer 1 i.V.m. 15.03 Nummer 1 M: 11.04 Nummer 1 i.V.m. 11.03 Nummer 1 D: -	Sch	B: - R: 4 Absatz 4 Nummer 40 M: 4 Absatz 4 Nummer 42 D: -	-	250 bis 500
22.731300	Nicht dafür sorgen, dass Hausmüll, Slops, Klärschlamm oder übriger Sonderabfall an Bord getrennt gesammelt wird	C: 9.03 Absatz 1 Satz 1, auch i.V.m. mit einer Rechtsverordnung nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und außerhalb von R und M auch i.V.m. 28.01 BinSchStrO und § 3 Absatz 1 der 26. DonauSchPVAabweichV	Sch	A: 22 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe o	-	250 bis 500
22.731400	Verstoß gegen das Verbot, – gestaute lose Behälter als Altölsammelbehälter zu verwenden, – Abfälle an Bord zu verbrennen, – öl- und fettlösende oder emulgierende Reinigungsmittel in die Maschinenraumbilgen einzubringen	C: 2.02 Absatz 2 auch i.V.m. mit einer Rechtsverordnung nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und außerhalb von R und M jeweils auch i.V.m. 28.01 BinSchStrO und § 3 Absatz 1 der 26. DonauSchPVAabweichV	Sch	A: 22 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b	-	500
22.731500	Verstoß gegen das Verbot, – gestaute lose Behälter als Altölsammelbehälter zu verwenden, – Abfälle an Bord zu verbrennen, – öl- und fettlösende oder emulgierende Reinigungsmittel in die Maschinenraumbilgen einzubringen Bebußt nach 22.731400	B: - R: 15.04 Nummer 2 Buchstabe a, b, c Satz 1 M: 11.04 Nummer 2 Buchstabe a, b, c Satz 1 D: -	J	B: - R: 4 Absatz 2 Nummer 11 M: 4 Absatz 2 Nummer 14 D: -	-	500
22.731600	Verstoß gegen das Verbot, Hausmüll, Slops, Klärschlamm oder übrigen Sonderabfall an Bord zu verbrennen	C: 9.03 Absatz 2 auch i.V.m. mit einer Rechtsverordnung nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und außerhalb von R und M auch i.V.m. 28.01 BinSchStrO und § 3 Absatz 1 der 26. DonauSchPVAabweichV	Sch	A: 22 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe p	-	500
22.731700	Nicht sicherstellen, dass die häuslichen Abwässer in geeigneter Weise gesammelt oder abgegeben werden	C: 9.03 Absatz 4 i.V.m. 9.01 Absatz 3 auch i.V.m. mit einer Rechtsverordnung nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und außerhalb von R und M auch i.V.m. 28.01 BinSchStrO und § 3 Absatz 1 der 26. DonauSchPVAabweichV	Sch	A: 22 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe o		250 bis 500

lfd. Nummer	Tatbestand	Zu widerhandlung gegen Artikel/§§ der: A: BinSchAbfÜbkAG C: CDNI/Anlage 2 zum CDNI B: BinSchStrO R: RheinSchPV M: MoselSchPV D: Anlage A zur DonauSchPV	Betroffener	Ordnungswidrigkeit nach Artikel/§ der: A: BinSchAbfÜbkAG B: BinSchStrEV R: RheinSchPEV M: MoselSchPEV D: DonauSchPV	Verwarnungsgeld Euro	Geldbuße Euro
1	2	3	4	5	6	7
22.731800	Nicht einhalten der einzuhaltenden Grenzwerte (Bordkläranlage)	C: Anhang V Nummer 2 auch i.V.m. mit einer Rechtsverordnung nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b	Sch	A: 22 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe s		200 bis 500
22.732000	Annahme, Abgabe und Entsorgung von Abfällen, Nachweis der Annahme und Abgabe von Abfällen					
22.732010	Nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig die Annahme öl- oder fetthaltiger Schiffsbetriebsabfälle im Ölkontrollbuch bestätigen	C: 9 Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 i.V.m. 2.03 Absatz 2 Nummer 2	BA	C: 22 Absatz 1 Nummer 9	-	500
22.732020	Nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bestätigen der Annahme von Abfällen in der Entladebescheinigung	C: 9 Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 i.V.m. 7.01 Absatz 1	Ladempfh.	C: 22 Absatz 1 Nummer 9	-	500
22.732030	Nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bestätigen der Annahme des Washwassers in der Entladebescheinigung	C: 9 Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 i.V.m. 7.01 Absatz 1	BA	C: 22 Absatz 1 Nummer 9	-	250
22.732040	Nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bestätigen der Annahme von Klärschlamm in einer Annahmebescheinigung	C: 9 Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 i.V.m. 9.03 Absatz 3	BA	C: 22 Absatz 1 Nummer 9	-	500
22.732050	Nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bestätigen der Annahme von Slops in einer Annahmebescheinigung	C: 9 Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 i.V.m. 10.01 Absatz 2	BA	C: 22 Absatz 1 Nummer 9	-	500
22.732060	Nicht annehmen von Schiffsabfällen	C: 4 Absatz 3 i.V.m. Artikel 2.03 Absatz 2 auch i.V.m. einer Rechtsverordnung nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und außerhalb von R und M auch i.V.m. 28.01 BinSchStrO und § 3 Absatz 1 der 26. DonauSchPVAabweichV	BA	A: 22 Absatz 2 Nummer 2	-	500
22.732070	Nicht sicherstellen, dass Hausmüll, Slops, Klärschlamm oder übriger Sonderabfall abgegeben wird	C: 9.03 Absatz 1 Satz 1, auch i.V.m. mit einer Rechtsverordnung nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und außerhalb von R und M auch i.V.m. 28.01 BinSchStrO und § 3 Absatz 1 der 26. DonauSchPVAabweichV	Sch	A: 22 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe o	- 55 bei Hausmüll	250 bis 500 200 bei Hausmüll
22.732080	Nicht dafür sorgen, dass Klärschlamm ordnungsgemäß abgegeben wird	C: 9.03 Absatz 3 und auch i.V.m. mit einer Rechtsverordnung nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b	Schbetr.	A: 22 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe q	-	500
22.732090	Nicht regelmäßig abgeben von öl- oder fetthaltigem Schiffsbetriebsabfall, Slops, oder übrigem Sonderabfall Bebußt nach lfd. Nr. 22.732070, soweit Slops oder übriger Sonderabfall betroffen sind	B: - R: 15.05 Nummer 2 Satz 1 M: 11.05 Nummer 2 Satz 1 D: -	Sch	B: - R: 4 Absatz 4 Nummer 41 M: 4 Absatz 4 Nummer 44 D: -	-	250 bis 500

lfd. Nummer	Tatbestand	Zu widerhandlung gegen Artikel/§§ der: A: BinSchAbfÜbkAG C: CDNI/Anlage 2 zum CDNI B: BinSchStrO R: RheinSchPV M: MoselSchPV D: Anlage A zur DonauSchPV	Betroffener	Ordnungswidrigkeit nach Artikel/§ der: A: BinSchAbfÜbkAG B: BinSchStrEV R: RheinSchPEV M: MoselSchPEV D: DonauSchPV	Verwarnungsgeld Euro	Geldbuße Euro
1	2	3	4	5	6	7
22.732100	Nicht abgeben von Hausmüll oder Klärschlamm Bebußt nach lfd. Nr. 22.732070	B: - R: 15.05 Nummer 4 M: 11.05 Nummer 4 D: -	Sch	B: - R: 4 Absatz 4 Nummer 41 M: 4 Absatz 4 Nummer 43 D: -	-	-
22.732110	Nicht erbringen eines vorgeschriebenen Nachweises	B: - R: 15.05 Nummer 3 Satz 1 auch i.V.m. Satz 2 M: 11.05 Nummer 3 D: -	Sch	B: - R: 4 Absatz 4 Nummer 41 M: 4 Absatz 4 Nummer 43 D: -	55	500
22.732120	Nicht einhalten der Vorschriften bei der Restentladung oder der Abgabe oder Annahme von Abfällen aus dem Ladungsbereich	B: - R: 15.08 Nummer 1 M: 11.08 Nummer 1 D: -	Sch	B: - R: 4 Absatz 4 Nummer 44 M: 4 Absatz 4 Nummer 45 D: -		200 bis 500
22.733000	Ölkontrollbuch					
22.733100	Nicht an Bord haben des Ölkontrollbuches	C: 2.03 Absatz 1 Satz 1 auch i.V.m. mit einer Rechtsverordnung nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und außerhalb von R und M auch i.V.m. 28.01 BinSchStrO und § 3 Absatz 1 der 26. DonauSchPVAbschV	Sch	A: 22 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c	-	200
22.733200	Nicht an Bord haben des gültigen Ölkontrollbuches (M) Bebußt nach lfd. Nr. 22.733100	B: - R: 15.05 Nummer 1 Satz 1 M: 11.05 Nummer 1 Satz 1 D: -	Sch	B: - R: 4 Absatz 4 Nummer 41 M: 4 Absatz 4 Nummer 43 D: -	-	200
22.733300	Nicht oder nicht mindestens sechs Monate an Bord Aufbewahren des vorhergehenden Ölkontrollbuches	C: 2.03 Absatz 1 auch i.V.m. mit einer Rechtsverordnung nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und außerhalb von R und M auch i.V.m. 28.01 BinSchStrO und § 3 Absatz 1 der 26. DonauSchPVAbschV	Sch	A: 22 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe d	-	200
22.733400	Zu widerhandlung gegen die Vorschrift, das vorhergehende Ölkontrollbuch mindestens sechs Monate an Bord aufzubewahren Bebußt nach lfd. Nr. 22.733300	B: - R: 15.05 Nummer 1 Satz 3 M: 11.05 Nummer 1 Satz 3 D: -	Sch	B: - R: 4 Absatz 4 Nummer 27 Buchstabe i M: 4 Absatz 4 Nummer 30 Buchstabe g D: -	-	200
22.734000	Fortsetzen der Fahrt					
22.734100	Fortsetzen der Fahrt nach dem Beladen, ohne sich davon zu überzeugen, dass die Umschlagsrückstände entfernt worden sind	C: 6.03 Absatz 3 auch i.V.m. mit einer Rechtsverordnung nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und außerhalb von R und M auch i.V.m. 28.01 BinSchStrO und § 3 Absatz 1 der 26. DonauSchPVAbschV	Sch	A: 22 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe f	-	200

lfd. Nummer	Tatbestand	Zu widerhandlung gegen Artikel/§§ der: A: BinSchAbfÜbkAG C: CDNI/Anlage 2 zum CDNI B: BinSchStrO R: RheinSchPV M: MoselSchPV D: Anlage A zur DonauSchPV	Betrof- fener	Ordnungswidrigkeit nach Artikel/§ der: A: BinSchAbfÜbkAG B: BinSchStrEV R: RheinSchPEV M: MoselSchPEV D: DonauSchPV	Verwar- nungs- geld Euro	Geld- buße Euro
1	2	3	4	5	6	7
22.734200	Fortsetzen der Fahrt nach dem Entladen ohne dass in der Entladebescheinigung bestätigt worden ist, dass die Restladung sowie Umschlagsrückstände übernommen worden sind	C: 6.03 Absatz 4 auch i.V.m. mit einer Rechtsverordnung nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und außerhalb von R und M auch i.V.m. 28.01 BinSchStrO und § 3 Absatz 1 der 26. DonauSchPVAabweichV	Sch	A: 22 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe f	-	100
22.734300	Fortsetzen der Fahrt ohne dass in der Entladebescheinigung bestätigt worden ist, dass Waschwasser übernommen oder eine Annahmestelle zugewiesen worden ist	C: 6.03 Absatz 6 auch i.V.m. mit einer Rechtsverordnung nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und außerhalb von R und M auch i.V.m. 28.01 BinSchStrO und § 3 Absatz 1 der 26. DonauSchPVAabweichV	Sch	A: 22 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe f	-	100
22.734400	Nicht befolgen einer vollziehbaren Anordnung von Bediensteten der zuständigen Behörden	A: 17 Absatz 6 Satz 1	Sch BU BA	A: 22 Absatz 1 Nummer 11		250 bis 500
22.740000	Mitführen, Aushändigen, Ausstellung und Aufbewahren von Unterlagen					
22.740010	Nicht mindestens zwölf Monate mitführen des Nachweises über die letzte Entsorgung oder Abgabe der öl- oder fetthaltigen Schiffsbetriebsabfälle	A: 11 Absatz 1 auch i.V.m. Absatz 3 Satz 1	Sch	A: 22 Absatz 1 Nummer 10	-	200
22.740020	Nicht oder nicht rechtzeitig aushändigen einer Ausfertigung des Bezugsnachweises für Gasöl mit der beizufügenden Quittung für die Entrichtung der Gebühr	A: 7 Nummer 1 Buchstabe b i.V.m. Artikel 3.04 Absatz 1 Satz 1 auch i.V.m. mit einer Rechtsverordnung nach § 18 Absatz 1 Nummer 3	BB	A: 22 Absatz 1 Nummer 6	-	200
22.740030	Nicht oder nicht rechtzeitig übermitteln des Bezugsnachweises für Gasöl im Falle des schriftlichen Verfahrens	A: 7 Nummer 2 Buchstabe a i.V.m. 3.04 Absatz 1 Satz 1 auch i.V.m. mit einer Rechtsverordnung nach § 18 Absatz 1 Nummer 3	BB	A: 22 Absatz 1 Nummer 6	-	200
22.740050	Nicht oder nicht mindestens zwölf Monate aufbewahren einer weiteren Ausfertigung des Bezugsnachweises für Gasöl mit der beizufügenden Quittung für die Entrichtung der Gebühr bei der Bunkerstelle	A: 7 Satz 1 Nummer 3 i.V.m. 3.04 Absatz 2 Satz 3 und auch i.V.m. mit einer Rechtsverordnung nach § 18 Absatz 1 Nummer 3	BB	A: 22 Absatz 1 Nummer 8	-	200
22.740060	Nicht oder nicht mindestens zwölf Monate aufbewahren einer weiteren Ausfertigung des Bezugsnachweises für Gasöl bei der Bunkerstelle im Falle des schriftlichen Verfahrens	A: 7 Satz 1 Nummer 3 i.V.m. 3.04 Absatz 2 Satz 3 und auch i.V.m. mit einer Rechtsverordnung nach § 18 Absatz 1 Nummer 3	BB	A: 22 Absatz 1 Nummer 8	-	200
22.740070	Nicht oder nicht mindestens zwölf Monate aufbewahren einer Kopie des Bezugsnachweises für Gasöl mit der beizufügenden Quittung für die Entrichtung der Gebühr bei der Bunkerstelle	C: 3.04 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. 7 Satz 2 auch i.V.m. mit einer Rechtsverordnung nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b	Sch	A: 22 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe e	-	200

lfd. Nummer	Tatbestand	Zu widerhandlung gegen Artikel/§§ der: A: BinSchAbfÜbkAG C: CDNI/Anlage 2 zum CDNI B: BinSchStrO R: RheinSchPV M: MoselSchPV D: Anlage A zur DonauSchPV	Betrof- fener	Ordnungswidrigkeit nach Artikel/§ der: A: BinSchAbfÜbkAG B: BinSchStrEV R: RheinSchPEV M: MoselSchPEV D: DonauSchPV	Verwar- nungs- geld Euro	Geld- buße Euro
1	2	3	4	5	6	7
22.740080	Nicht oder nicht rechtzeitig ausfertigen eines Bezugsnachweises für Gasöl	C: 7 Nummer 1 Buchstabe b i.V.m. 3.04 Absatz 1 Satz 1, auch i.V.m. mit einer Rechtsverordnung nach § 18 Absatz 1 Nummer 3	BB	A: 22 Absatz 1 Nummer 6	-	200
22.740090	Nicht an Bord haben einer gültigen Entladebescheinigung	A: 6.03 Absatz 1 Satz 1 auch i.V.m. mit einer Rechtsverordnung nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und außerhalb von R und M auch i.V.m. 28.01 BinSchStrO und § 3 Absatz 1 der 26. DonauSchPVAabweichV	Sch	A: 22 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe d	-	200
22.740100	Nicht an Bord haben einer gültigen Entladebescheinigung Bebußt nach 22.740090	B: - R: - M: 11.08 Nummer 2 Satz 1 D: -	Sch	B: - R: - M: 4 Absatz 4 Nummer 46 D: -		200
22.740110	Nicht mindestens sechs Monate aufbewahren der ausgestellten Entladebescheinigung an Bord	A: 6.03 Absatz 1 Satz 2 auch i.V.m. mit einer Rechtsverordnung nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und außerhalb von R und M auch i.V.m. 28.01 BinSchStrO und § 3 Absatz 1 der 26. DonauSchPVAabweichV	Sch	A: 22 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe d	-	200
22.740120	Nicht mindestens sechs Monate aufbewahren der ausgestellten Entladebescheinigung Bebußt nach lfd. Nr. 22.40100	B: - R: 15.08 Nummer 2 Satz 2 M: 11.08 Nummer 2 Satz 2 D: -	Sch	B: - R: 4 Absatz 4 Nummer 27 Buchstabe i M: 4 Absatz 4 Nummer 30 Buchstabe g D: -	-	200
22.740130	Nicht an Bord mitführen des Nachweises über die Prüfung des Nachlensystems	C: Anhang II Absatz 3 Satz 6 auch i.V.m. mit einer Rechtsverordnung nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b	Sch	A: 22 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe r	-	200
22.750000	Beladen, Entladen, Bestätigung der Entladung					
22.750010	Nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bestätigen der Entladung oder des Waschens der Laderäume oder Ladetanks in der Entladebescheinigung	A: 9 Absatz 1 i.V.m. Absatz 2	Lad- empf.	A: 22 Absatz 1 Nummer 9		500
22.750020	Nicht dafür sorgen, dass das Fahrzeug beim Beladen frei von Umschlagsrückständen bleibt	C: 7.03 Absatz 2 Satz 1, auch i.V.m. mit einer Rechtsverordnung nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b außerhalb von R und M auch i.V.m. 28.01 BinSchStrO und § 3 Absatz 1 der 26. DonauSchPVAabweichV	Befr., BA	A: 22 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe g	-	400

lfd. Nummer	Tatbestand	Zu widerhandlung gegen Artikel/§§ der: A: BinSchAbfÜbkAG C: CDNI/Anlage 2 zum CDNI B: BinSchStrO R: RheinSchPEV M: MoselSchPEV D: Anlage A zur DonauSchPV	Betroffener	Ordnungswidrigkeit nach Artikel/§ der: A: BinSchAbfÜbkAG B: BinSchStrEV R: RheinSchPEV M: MoselSchPEV D: DonauSchPV	Verwarngeld Euro	Geldbuße Euro
1	2	3	4	5	6	7
22.750030	Nicht dafür sorgen, dass das Fahrzeug beim Entladen frei von Umschlagsrückständen bleibt	C: 7.03 Absatz 3 Satz 1, auch i.V.m. mit einer Rechtsverordnung nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b außerhalb von R und M auch i.V.m. 28.01 BinSchStrO und § 3 Absatz 1 der 26. DonauSchPVAabweichV	Ladempfh.	A: 22 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe g	-	400
22.750040	Nicht dafür sorgen, dass beim Beladen Umschlagsrückstände beseitigt werden	C: 7.03 Absatz 2 Satz 2, auch i.V.m. mit einer Rechtsverordnung nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b außerhalb von R und M auch i.V.m. 28.01 BinSchStrO und § 3 Absatz 1 der 26. DonauSchPVAabweichV	Befr., BA	A: 22 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe h		400
22.750050	Nicht dafür sorgen, dass beim Entladen Umschlagsrückstände beseitigt werden	C: 7.03 Absatz 3 Satz 2, auch i.V.m. mit einer Rechtsverordnung nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b außerhalb von R und M auch i.V.m. 28.01 BinSchStrO und § 3 Absatz 1 der 26. DonauSchPVAabweichV	Ladempfh.	A: 22 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe h		400
22.750060	Nicht dafür sorgen, dass nach dem Entladen der Laderaum bei trockener Ladung besenrein oder vakuumrein nach den Entlastungsstandards und Abgabe-/Annahmenvorschriften des Anhangs III übergeben ist	C: 7.04 Absatz 1 Satz 1 auch i.V.m. 7.08 Satz 1 auch i.V.m. mit einer Rechtsverordnung nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und außerhalb von R und M auch i.V.m. 28.01 BinSchStrO und § 3 Absatz 1 der 26. DonauSchPVAabweichV	Ladempfh.	A: 22 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe i	-	400
22.750070	Nicht annehmen von Restladungen oder Umschlagsrückständen bei trockener Ladung	C: 7.04 Absatz 1 Satz 2, auch i.V.m. mit einer Rechtsverordnung nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und außerhalb von R und M auch i.V.m. 28.01 BinSchStrO und § 3 Absatz 1 der 26. DonauSchPVAabweichV	Ladempfh.	A: 22 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe j	-	500
22.750080	Nicht dafür sorgen, dass der Ladetank bei flüssiger Ladung nach dem Entladen nachgelenzt wird,	C: 7.04 Absatz 1 Satz 3, auch i.V.m. 7.08 Satz 1, auch i.V.m. mit einer Rechtsverordnung nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b, außerhalb von R und M auch i.V.m. 28.01 BinSchStrO und § 3 Absatz 1 der 26. DonauSchPVAabweichV	Befr., BU	A: 22 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe i	-	400

lfd. Nummer	Tatbestand	Zu widerhandlung gegen Artikel/§§ der: A: BinSchAbfÜbkAG C: CDNI/Anlage 2 zum CDNI B: BinSchStrO R: RheinSchPV M: MoselSchPV D: Anlage A zur DonauSchPV	Betrof- fener	Ordnungswidrigkeit nach Artikel/§ der: A: BinSchAbfÜbkAG B: BinSchStrEV R: RheinSchPEV M: MoselSchPEV D: DonauSchPV	Verwar- nungs- geld Euro	Geld- buße Euro
1	2	3	4	5	6	7
22.750090	Nicht für einen waschreinen oder entgas- ten Laderaum oder Ladetank sorgen	C: 7.04 Absatz 2 Satz 1 auch i.V.m. 7.08, auch i.V.m. mit einer Rechts- verordnung nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b, außerhalb von R und M auch i.V.m. 28.01 BinSchStrO und § 3 Absatz 1 der 26. DonauSchPVAabweichV	Befr., BU Lad- empf.	A: 22 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe k	-	400
22.750100	Nicht annehmen von Restladung oder Umschlagsrückständen	C: 7.04 Absatz 1 Satz 2, Satz 7 auch i.V.m. 7.08 Satz 1, auch i.V.m. mit einer Rechtsverordnung nach § 18 Absatz 1 Num- mer 2 Buchstabe b, außerhalb von R und M auch i.V.m. 28.01 BinSchStrO und § 3 Ab- satz 1 der 26. DonauSchPVAabweichV	BA Lad- empf. BU	A: 22 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe j	-	500
22.750110	Nicht annehmen von Waschwasser oder nicht zuweisen einer Annahmestelle	C: 7.05 Absatz 1 auch i.V.m. mit einer Rechtsverord- nung nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und außerhalb von R und M auch i.V.m. 28.01 BinSchStrO und § 3 Absatz 1 der 26. DonauSchPVAabweichV	Lad- empf.	A: 22 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe l	-	300
22.750120	Nicht oder nicht rechtzeitig zuweisen einer Annahmestelle für das Waschwasser bei flüssiger Ladung	C: 7.05 Absatz 2 oder 2a auch i.V.m. mit einer Rechtsverordnung nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und außer- halb von R und M jeweils auch i.V.m. 28.01 BinSchStrO und § 3 Ab- satz 1 der 26. DonauSchPVAabweichV	Lad- empf. Befr.	A: 22 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe m	-	200
22.750130	Nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig angeben der Bezeichnung oder der vierstelligen Nummer nach Anhang III für jede zum Transport in Auftrag gegebene Güterart in den Beförderungspapieren	C: 7.09, auch i.V.m. mit einer Rechtsverordnung nach § 18 Absatz 1 Num- mer 2 Buchstabe b außerhalb von R und M auch i.V.m. 28.01 BinSchStrO und § 3 Ab- satz 1 der 26. DonauSchPVAabweichV	Befr.	A: 22 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe n	-	100 bis 500
22.760000	Erhebung der Entsorgungsgebühr					
22.760100	Nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig durchführen einer Abbuchung der Entsor- gungsgebühr mittels Magnetkarte des Schiffsführers und eines mobilen elektro- nischen Terminals des elektronischen Zahlungssystems	C: 7 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, auch i.V.m. mit einer Rechtsverord- nung nach § 18 Absatz 1 Nummer 3	BB	A: 22 Absatz 1 Nummer 5		

lfd. Nummer	Tatbestand	Zu widerhandlung gegen Artikel/§§ der: A: BinSchAbfÜbkAG C: CDNI/Anlage 2 zum CDNI B: BinSchStrO R: RheinSchPV M: MoselSchPV D: Anlage A zur DonauSchPV	Betrof- fener	Ordnungswidrigkeit nach Artikel/§ der: A: BinSchAbfÜbkAG B: BinSchStrEV R: RheinSchPEV M: MoselSchPEV D: DonauSchPV	Verwar- nungs- geld Euro	Geld- buße Euro
1	2	3	4	5	6	7
22.770000	Gewässerschutz auf Fahrzeugen					
22.770100	Nichtsicherstellen, dass kein Brenn- oder Schmierstoff in die Wasserstraße gelangt	B: 28.02 Satz 2 R: - M:- D: -	J	B: 36 Absatz 1 Nummer 2 R: - M:- D: -	-	150 bis 1.500
22.770200	Verstoß gegen das Verbot, die Außenhaut des Fahrzeugs mit Öl anzustreichen oder mit einem der genannten Mittel reinigen	B: 28.05 R: 15.09 M:11.09 D: 3 Absatz 2 der 26. DonauSchPVAabweichV	J	B: 5 Absatz 2 Nummer 14 R: 4 Absatz 2 Nummer 12 M:4 Absatz 2 Nummer 15 D: 5 Absatz 1 Nummer 1 der 26. Donau- SchPVAabweichV	-	100 bis 500
22.780000	Sorgfaltspflicht beim Bunkern					
22.780100	Nicht dafür sorgen, dass die zu bunkernde Menge innerhalb des ablesbaren Bereichs der Peileinrichtung liegt	B: 28.03 Nummer 1 Buchstabe a R: - M:- D: -	Sch	B: 36 Absatz 1 Nummer 3 R: - M:- D: -	55	100
22.780200	Nicht dafür sorgen, dass die Absperrventile geschlossen sind	B: 28.03 Nummer 1 Buchstabe b R: - M:- D: -	Sch	B: 36 Absatz 1 Nummer 4 R: - M:- D: -	55	100
22.780300	Nicht dafür sorgen, dass der Bunkervorgang überwacht wird	B: 28.03 Nummer 1 Buchstabe c R: - M:- D: -	Sch	B: 36 Absatz 1 Nummer 5 R: - M:- D: -	55	100
22.780400	Nicht dafür sorgen, dass eine dort genannte Einrichtung genutzt wird	B: 28.03 Nummer 1 Buchstabe d R: - M:- D: -	Sch	B: 36 Absatz 1 Nummer 6 R: - M:- D: -	55	100
22.780500	Nicht dafür sorgen, dass die für den Bunkervorgang verantwortlichen Personen die dort genannten Festlegungen treffen	B: 28.03 Nummer 2 R: - M:- D: -	Sch	B: 36 Absatz 1 Nummer 7 R: - M:- D: -	55	100
22.780600	Mit dem Bunkervorgang beginnen, obwohl die in § 28.03 Nummer 2 BinSchStrO genannten Festlegungen nicht erfolgt sind	B: 28.03 Nummer 3 R: - M:- D: -	Sch	B: 36 Absatz 1 Nummer 8 R: - M:- D: -	55	100
22.780700	Zu widerhandlung gegen eine Vorschrift über die Sorgfaltspflicht beim Bunkern	B: - R: 15.06 M:11.06 Nummer 1 bis 3 D: -	Sch	B: - R: 4 Absatz 4 Nummer 42 M:4 Absatz 4 Nummer 44 D: -	55	100 bis 500

lfd. Nummer	Tatbestand	Zu widerhandlung gegen Artikel/§§ der: A: BinSchAbfÜbkAG C: CDNI/Anlage 2 zum CDNI B: BinSchStrO R: RheinSchPV M: MoselSchPV D: Anlage A zur DonauSchPV	Betroffener	Ordnungswidrigkeit nach Artikel/§ der: A: BinSchAbfÜbkAG B: BinSchStrEV R: RheinSchPEV M: MoselSchPEV D: DonauSchPV	Verwar- nungs- geld Euro	Geld- buße Euro
1	2	3	4	5	6	7
22.780800	Zu widerhandlung gegen eine Vorschrift über die Sorgfaltspflicht beim Bunkern von Flüssigerdgas (LNG)	B: 8.15 Nummer 7, 28.04 Nummer 10 R: 15.07 Nummer 2 bis 9 M: 11.07 Nummer 2 bis 9 D: -	Sch	B: 36 Absatz 1 Nummer 1 R: 4 Absatz 4 Nummer 43 M: 4 Absatz 4 Nummer 44a D: -	55	100 bis 500
22.780900	Nicht einhalten oder nicht sicherstellen, der vorgeschriebenen Sorgfaltspflichten beim Bunkern von Flüssigerdgas (LNG)	B: 28.04 Nummer 11 R: - M: - D: -	BB	B: 36 Absatz 2 R: - M: - D: -	55	100 bis 500
22.790000	Benachrichtigung					
22.790100	Nicht oder nicht rechtzeitige Benachrichtigung der zuständigen Behörde bei Freiwerden oder drohendem Freiwerden von öl- oder fetthaltigem Schiffsbetriebsabfall, Slops, Hausmüll, Klärschlamm, sonstigem Sonderabfall, Teilen der Ladung oder Abfällen aus dem Ladungsbereich (R)/Nicht oder nicht rechtzeitige Benachrichtigung der zuständigen Behörde bei Freiwerden oder drohendem Freiwerden von Altföl, Bilgenwasser, Altfett, anderem öl- oder fetthaltigem Abfall, Slops, Hausmüll oder sonstigem Sonderabfall (M)	B: - R: 15.03 Nummer 3 i.V.m. Nummer 1 M: 11.03 Nummer 3 i.V.m. Nummer 1 D: -	Sch	B: - R: 4 Absatz 4 Nummer 11 M: 4 Absatz 4 Nummer 13 D: -	-	300 bis 500

22. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) die laufende Nummer 44.000000 wird zur laufenden Nummer 47.000000,
- b) die laufende Nummer 45.000000 wird zur laufenden Nummer 48.000000.

23. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der laufenden Nummer 43.000000 die Angaben für die laufenden Nummern 44.000000 bis 46.000000 wie folgt eingefügt:

„44.000000 Verordnung über das Baden in den Bundeswasserstraßen Main, Main-Donau-Kanal, Regnitz, Altmühl, Donau und Regen mit ihren Nebenstrecken

45.000000 Verordnung über das Baden in den Bundeswasserstraßen Rhein, Neckar, Main, Lahn, Mosel und Saar im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz

46.000000 Verordnung über das Baden in den Bundeswasserstraßen Rhein und Schifffahrtsweg Rhein-Kleve im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Duisburg“.

24. Nach der laufenden Nummer 43.000000 werden die laufenden Nummer 44.000000 bis 48.000000 wie folgt gefasst:

44.000000 Verordnung über das Baden in den Bundeswasserstraßen Main, Main-Donau-Kanal, Regnitz, Altmühl, Donau und Regen mit ihren Nebenstrecken						
lfd. Nummer	Tatbestand	Zu widerhandlung gegen §§ der Verordnung	Betroffener	Ordnungswidrigkeit nach § 6 der Verordnung	Verwar- nungs- geld Euro	Geld- buße Euro
1	2	3	4	5	6	7
44.100000	Baden und Schwimmen in den festgelegten Badeverbotsbereichen	2	J	Nummer 1	10	25 bis 50

lfd. Nummer	Tatbestand	Zu widerhandlung gegen §§ der Verordnung	Betroffener	Ordnungswidrigkeit nach § 6 der Verordnung	Verwarnungsgeld Euro	Geldbuße Euro
1	2	3	4	5	6	7
44.200000	Beschränkungen des Badens und Schwimmens					
44.210000	Zu widerhandlung gegen das Verbot, näher als 300 m vor in Fahrt befindlichen Fahrzeugen und Schwimmkörpern heranzuschwimmen	3 Absatz 1	J	Nummer 2	35	50 bis 200
44.220000	Zu widerhandlung gegen das Verbot, näher als 30 m an vorbeifahrende Fahrzeuge und Schwimmkörper oder an Stränge von Schleppverbänden heranzuschwimmen	3 Absatz 1	J	Nummer 2	35	50 bis 200
44.230000	Zu widerhandlung gegen das Verbot, in ausgewiesenen Strecken für Wasserski oder Wassermotorräder in einem Abstand von mehr als 10 m vom jeweiligen Ufer zu schwimmen oder zu baden	3 Absatz 1	J	Nummer 2	35	50 bis 200

45.000000 Verordnung über das Baden in den Bundeswasserstraßen Rhein, Neckar, Main, Lahn, Mosel und Saar im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz

lfd. Nummer	Tatbestand	Zu widerhandlung gegen §§ der Verordnung	Betroffener	Ordnungswidrigkeit nach § 6 der Verordnung	Verwarnungsgeld Euro	Geldbuße Euro
1	2	3	4	5	6	7
45.100000	Baden und Schwimmen in den festgelegten Badeverbotsbereichen	2	J	Nummer 1	10	25 bis 50
45.200000	Beeinträchtigung des Kurses oder der Geschwindigkeit von Fahrzeugen	3 Absatz 1	J	Nummer 2	35	50 bis 200
45.300000	Erklettern oder Betreten von Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen oder ihrer Festmachereinrichtungen; sich Anhängen an diese	3 Absatz 2 Nummer 1	J	Nummer 2	20	25 bis 100
45.400000	Anschwimmen von Schifffahrtszeichen, Beschädigen von Schifffahrtszeichen oder Veränderung ihrer Lage	3 Absatz 2 Nummer 2	J	Nummer 2	35	50 bis 200

46.000000 Verordnung über das Baden in den Bundeswasserstraßen Rhein und Schifffahrtsweg Rhein-Kleve im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Duisburg

lfd. Nummer	Tatbestand	Zu widerhandlung gegen §§ der Verordnung	Betroffener	Ordnungswidrigkeit nach § 6 Verordnung	Verwarnungsgeld Euro	Geldbuße Euro
1	2	3	4	5	6	7
46.100000	Baden und Schwimmen in den festgelegten Badeverbotsbereichen	2	J	Nummer 1	10–25	25 bis 100
46.200000	Beeinträchtigung des Kurses oder der Geschwindigkeit von Fahrzeugen	3 Absatz 1	J	Nummer 2	35	50 bis 200

lfd. Nummer	Tatbestand	Zu widerhandlung gegen §§ der Verordnung	Betroffener	Ordnungswidrigkeit nach § 6 Verordnung	Verwarngeld Euro	Geldbuße Euro
1	2	3	4	5	6	7
46.300000	Erklettern oder Betreten von Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen oder ihrer Festmachereinrichtungen; sich Anhängen an diese	3 Absatz 2 Nummer 1	J	Nummer 2	20	25 bis 100
46.400000	Berühren von Schifffahrtszeichen oder ihrer Festmachevorrichtungen	3 Absatz 2 Nummer 2	J	Nummer 2	35	50 bis 200

47.000000 Verordnung über die Sicherung von Strandschutzwerten auf der Nordseeinsel Borkum (Strandschutzwert-Sicherungsverordnung Borkum – StrandschutzwertSicherungsV)

lfd. Nummer	Tatbestand	Zu widerhandlung gegen §§ der Strandschutzwert-SicherungsV	Betroffener	Ordnungswidrigkeit nach § 5 StrandschutzwertSicherungsV	Verwarngeld Euro	Geldbuße Euro
1	2	3	4	5	6	7
47.100000	Unerlaubtes Befahren der Berme, des Asphaltdeckwerks, einer Buhne mit Kraftfahrzeugen, einschließlich Krafträdern, Kleinkrafträdern und Mobilitätshilfen	1 Absatz 1	J	Nummer 1	35	50 bis 500
47.200000	Zu widerhandeln einer vollziehbaren Auflage	2 Absatz 2 Satz 2	J	Nummer 2	55	100 bis 500
47.300000	Nicht Mitführen oder nicht oder nicht rechtzeitig Aushändigen des Bescheids über eine Ausnahmegenehmigung	2 Absatz 2 Satz 3	J	Nummer 3	10	50

48.000000 Verordnung über den Schutz der Randdünen auf der Nordseeinsel Wangerooge (Dünenschutzverordnung Wangerooge – DünenSchV)

lfd. Nummer	Tatbestand	Zu widerhandlung gegen §§ der DünenSchV	Betroffener	Ordnungswidrigkeit nach § 5 DünenSchV	Verwarngeld Euro	Geldbuße Euro
1	2	3	4	5	6	7
48.100000	Unerlaubtes Betreten der Randdünen	1 Absatz 1 Nummer 1	J	Nummer 1	10	50
48.200000	Unerlaubtes Fahren mit Handwagen, sonstigen Wagen, Schubkarren oder Fahrzeugen aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Dünenüberwege	1 Absatz 1 Nummer 3	J	Nummer 2	10	100
48.300000	Unerlaubtes Reiten, frei Herumlaufenlassen von Vieh oder Geflügel oder frei Weidenlassen von Vieh oder Geflügel	1 Absatz 1 Nummer 6	J	Nummer 3	10	100
48.400000	Unerlaubtes Spielen, Zelten oder Lagern	1 Absatz 1 Nummer 8	J	Nummer 4	10	50
48.500000	Zu widerhandeln einer vollziehbaren Auflage	2 Absatz 2 Satz 2	J	Nummer 5	55	100 bis 500
48.600000	Nicht Mitführen oder nicht oder nicht rechtzeitig Aushändigen des Bescheids über eine Ausnahmegenehmigung	2 Absatz 2 Satz 3	J	Nummer 6	10	50

25. Die laufende Nummer 22.210260 wird wie folgt gefasst:

22.210260	Führen eines Fahrzeugs, obwohl sich eine Menge von 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper befindet, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt (B, R, M)/ Führen eines Fahrzeugs unter Einwirkung von Alkohol (D) Führen eines Fahrzeugs, obwohl dieser unter der Wirkung eines berauschenden Mittels steht (B)	B: 1.02 Nummer 7 Satz 2 R: 1.02 Nummer 7 Satz 2 M: 1.02 Nummer 7 Satz 2 D: 8.02a Nummer 1 Satz 2	Sch	B: 6 Nummer 1 R: 4 Absatz 4 Nummer 2a M: 4 Absatz 4 Nummer 3 D: 5 Absatz 6 Nummer 16a	-	350 bis 2.500
-----------	---	---	-----	--	---	---------------------

26. Die laufende Nummer 22.210330 wird wie folgt gefasst:

22.210330	Vorübergehende Bestimmung des Kurses oder der Geschwindigkeit des Fahrzeugs, obwohl sich eine Menge von 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper befindet, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt (B, R, M) oder unter der Wirkung eines berauschenden Mittels steht (B)/ Vorübergehende Bestimmung des Kurses oder der Geschwindigkeit des Fahrzeugs unter Einwirkung von Alkohol (D)	B: 1.03 Nummer 4 Satz 3 R: 1.03 Nummer 4 Satz 2 M: 1.03 Nummer 4 Satz 2 D: 8.02a Nummer 2 Satz 2	J	B: 6 Nummer 2 R: 4 Absatz 2 Nummer 2a M: 4 Absatz 2 Nummer 3 D: 5 Absatz 2 Nummer 10a	-	350 bis 2.500
-----------	---	---	---	--	---	---------------------

27. Die laufenden Nummern 22.210340 bis 22.210360 werden wie folgt gefasst:

22.210340	Ausüben anderer für die sichere Teilnahme des Fahrzeugs am Verkehr notwendige Tätigkeiten, obwohl sich eine Menge von 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper befindet, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt oder unter der Wirkung eines berauschenden Mittels steht	B: 1.03 Nummer 4 Satz 3 R: - M: - D: -	B	B: 6 Nummer 2 R: - M: - D: -	-	500 bis 2.500
22.210350	Nicht sicherstellen, dass niemand (B)/ Anordnen oder zulassen, dass jemand (R, M, D) vorübergehend den Kurs oder die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmt, obwohl sich eine Menge von 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in dessen Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol in dessen Blut oder eine Alkoholmenge in dessen Körper befindet, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt (B, R, M) oder unter der Wirkung eines berauschenden Mittels steht (B)/der unter Einfluss von Alkohol steht (D)	B: 1.03 Nummer 5 Satz 1 R: 1.03 Nummer 4 Satz 2 M: 1.03 Nummer 4 Satz 2 D: 8.02a Nummer 2 Satz 2	Sch	B: 6 Nummer 3 R: 4 Absatz 4 Nummer 2b M: 4 Absatz 4 Nummer 4 D: 5 Absatz 6 Nummer 16b	-	500 bis 2.500
22.210360	Nicht sicherstellen, dass ein Mitglied der Besatzung außerhalb der Bestimmung von Kurs und Geschwindigkeit keine anderen für die sichere Teilnahme des Fahrzeugs am Verkehr notwendige Tätigkeiten ausübt, obwohl sich eine Menge von 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in dessen Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol in dessen Blut oder eine Alkoholmenge in dessen Körper befindet, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt oder unter der Wirkung eines berauschenden Mittels steht	B: 1.03 Nummer 5 Satz 1 R: - M: - D: -	Sch	B: 6 Nummer 3 R: - M: - D: -	-	500 bis 2.500

28. Nach der laufenden Nummer 22.211720 wird die folgenden Nummer 22.211730 wie folgt eingefügt:

22.211730	Nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig für eine Benachrichtigung der nächsten Dienststelle sorgen (B)	B: 1.17 Nummer 1 Satz 1 R: - M:- D: -	Sch	B: 5 Absatz 5 Nummer 12 R: - M:- D: -	-	250 bis 750
-----------	--	--	-----	--	---	-------------------

29. Die laufende Nummer 22.211730 wird

- a) zur laufenden Nummer 22.211740,
- b) in der Spalte 5 wird die Angabe für die Binnenschifffahrtsstraßeneinführungsverordnung wie folgt gefasst:
„B: 5 Absatz 5 Nummer 14“.

30. In der laufenden Nummer 22.211720 wird in der Spalte 5 die Angabe für die Binnenschifffahrtsstraßeneinführungsverordnung wie folgt gefasst:

„B: 5 Absatz 3 Nummer 3, Absatz 5 Nummer 13“.

31. In der laufenden Nummer 22.211810 wird in der Spalte 5 die Angabe für die Binnenschifffahrtsstraßeneinführungsverordnung wie folgt gefasst:

„B: 5 Absatz 5 Nummer 15“.

32. In der laufenden Nummer 22.211910 wird in der Spalte 5 die Angabe für die Binnenschifffahrtsstraßeneinführungsverordnung wie folgt gefasst:

„B: 5 Absatz 5 Nummer 16“.

33. In der laufenden Nummer 22.212010 wird in der Spalte 5 die Angabe für die Binnenschifffahrtsstraßeneinführungsverordnung wie folgt gefasst:

„B: 5 Absatz 5 Nummer 17“.

34. In der laufenden Nummer 22.212110 wird in der Spalte 5 die Angabe für die Binnenschifffahrtsstraßeneinführungsverordnung wie folgt gefasst:

„B: 5 Absatz 5 Nummer 18“.

35. In der laufenden Nummer 22.212210 wird in der Spalte 5 die Angabe für die Binnenschifffahrtsstraßeneinführungsverordnung wie folgt gefasst:

„B: 5 Absatz 5 Nummer 19“.

36. In der laufenden Nummer 22.212220 wird in der Spalte 5 die Angabe für die Binnenschifffahrtsstraßeneinführungsverordnung wie folgt gefasst:

„B: 5 Absatz 5 Nummer 20“.

37. In der laufenden Nummer 22.212510 wird in der Spalte 5 die Angabe für die Binnenschifffahrtsstraßeneinführungsverordnung wie folgt gefasst:

„B: 5 Absatz 5 Nummer 21, 22“.

38. In den laufenden Nummer 22.280910 und 22.280940 wird in der Spalte 5 die Angabe für die Binnenschifffahrtsstraßeneinführungsverordnung wie folgt gefasst:

„B: 5 Absatz 5 Nummer 23“.

39. In der laufenden Nummer 22.330210 wird in der Spalte 5 die Angabe für die Binnenschifffahrtsstraßeneinführungsverordnung wie folgt gefasst:

„B: 5 Absatz 5 Nummer 24“.

40. In den laufenden Nummer 22.211001, 22.211008, 22.211002, 22.211011, 22.211013, 22.211022, 22.211009, 22.2110210, 22.211012, 22.211014, 22.211017, 22.211021 wird in der Spalte 3 die Angabe für die Binnenschifffahrtsstraßenordnung wie folgt gefasst:

„B: 1.10 Nummer 7 Buchstabe a“.

41. In der laufenden Nummer 22.211003 wird:

- a) in der Spalte 2 die Angabe „oder Fahrtenbuch“ gestrichen,
- b) in der Spalte 3 die Angabe für die Binnenschifffahrtsstraßenordnung wie folgt gefasst:
„B: 1.10 Nummer 7 Buchstabe a“.

42. In der laufenden Nummer 22.211004 wird:

- a) in der Spalte 2 die Angabe „Für B bebußt nach lfd. Nr. 23.250300“ gestrichen,
- b) in der Spalte 3 der Anstrich für die Binnenschiffahrtsstraßenordnung wie folgt ersetzt:
„B: 1.10 Nummer 7 Buchstabe a“,
- c) In der Spalte 5 der Anstrich für die Angabe für die Binnenschiffahrtseinführungsverordnung wie folgt ersetzt:
„B: 9 Absatz 1 Nummer 1“.

43. In der laufenden Nummer 22.211027 wird:

- a) in der Spalte 3 der Anstrich für die Binnenschiffahrtsstraßenordnung wie folgt ersetzt:
„B: 1.10 Nummer 7 Buchstabe a“,
- b) in der Spalte 5 der Anstrich für die Binnenschiffahrtsstraßeneinführungsverordnung wie folgt ersetzt:
„B: 9 Absatz 1 Nummer 1“.

44. Die laufende Nummer 22.211019 wird wie folgt gefasst:

22.211019	die Prüfbescheinigung über tragbare Feuerlöscher (R, M) und fest installierte Feuerlöschanlagen (R, M, B)	B: 1.10 Nummer 7 Buchstabe a R: 1.10 Satz 1 i.V.m. Anlage 13 M: 1.10 Nummer 1 Buchstabe r D: -	Sch	B: 9 Absatz 1 Nummer 1 R: 4 Absatz 4 Nummer 7 M: 4 Absatz 4 Nummer 9 D: -	15	75
-----------	---	---	-----	--	----	----

45. Die laufende Nummer 22.211020 wird wie folgt gefasst:

22.211020	die Prüfbescheinigung über Krane	B: 1.10 Nummer 7 Buchstabe a R: 1.10 Satz 1 i.V.m. Anlage 13 M: 1.10 Nummer 1 Buchstabe s D: -	Sch	B: 9 Absatz 1 Nummer 1 R: 4 Absatz 4 Nummer 7 M: 4 Absatz 4 Nummer 9 D: -	25	75
-----------	----------------------------------	---	-----	--	----	----

46. Die laufende Nummer 22.211026 wird wie folgt gefasst:

22.211026	die Bescheinigung für die nach Artikel 13.02 Nummer 3 Buchstabe a ES-TRIN vorgeschriebenen Drahtseile	B: 1.10 Nummer 7 Buchstabe a R: 1.10 Satz 1 i.V.m. Anlage 13 M: 1.10 Nummer 1 Buchstabe y D: -	Sch	B: 9 Absatz 1 Nummer 1 R: 4 Absatz 4 Nummer 7 M: 4 Absatz 4 Nummer 9 D: -	15	75
-----------	---	---	-----	--	----	----

47. In der laufenden Nummer 22.211060 wird

- a) in der Spalte 3 die Angabe für die Binnenschiffahrtsstraßenordnung wie folgt gefasst:
„B: 1.10 Nummer 9 Buchstabe a“,
- b) in der Spalte 5 die Angabe für die Binnenschiffahrtsstraßeneinführungsverordnung wie folgt gefasst:
„B: 9 Absatz 1 Nummer 2“.

48. In der laufenden Nummer 22.211100 wird in der Spalte 5 die Angabe für die Binnenschiffahrtsstraßeneinführungsverordnung wie folgt gefasst:

„B: 9 Absatz 1 Nummer 3“.

49. In der laufenden Nummer 22.330110 wird in der Spalte 5 die Angabe für die Binnenschiffahrtsstraßeneinführungsverordnung wie folgt gefasst:

„B: 9 Absatz 1 Nummer 4“.

50. In der laufenden Nummer 22.330120 wird in der Spalte 5 die Angabe für die Binnenschifffahrstraßeneinführungsverordnung wie folgt gefasst:

„B: 9 Absatz 1 Nummer 5“.

51. In der laufenden Nummer 22.330130 wird in der Spalte 5 die Angabe für die Binnenschifffahrstraßeneinführungsverordnung wie folgt gefasst:

„B: 9 Absatz 1 Nummer 6

B: 9 Absatz 1 Nummer 7

B: 9 Absatz 1 Nummer 8“.

52. In der laufenden Nummer 22.330170 wird in der Spalte 5 die Angabe für die Binnenschifffahrstraßeneinführungsverordnung wie folgt gefasst:

„B: 9 Absatz 1 Nummer 4

B: 9 Absatz 1 Nummer 5

B: 9 Absatz 1 Nummer 6

B: 9 Absatz 1 Nummer 7

B: 9 Absatz 1 Nummer 8“.

53. In den laufenden Nummern 22.211039, 22.211040, 22.211041, 22.211042, 22.211043, 22.211050 und 22.211059 wird in der Spalte 3 die Angabe für die Binnenschifffahrstraßenordnung wie folgt gefasst:

„B: 1.10 Nummer 8 Buchstabe a“.

54. In der laufenden Nummer 22.211049 wird

a) die Spalte 2 wie folgt gefasst:

„bei Containerbeförderung, die von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt geprüften Stabilitätsunterlagen des Fahrzeugs (B)/bei Containerbeförderung die von einer Schiffsuntersuchungskommission geprüften Stabilitätsunterlagen des Fahrzeugs, einschließlich Stauplan oder Ladungsliste für den jeweiligen Beladungsfall und das Ergebnis der Stabilitätsberechnung für den jeweiligen, einen früheren vergleichbaren oder einen standardisierten Beladungsfall jeweils unter Angabe des verwendeten Berechnungsverfahrens (R/M)“,

b) in der Spalte 3 die Angabe für die Binnenschifffahrstraßenordnung wie folgt gefasst:

„B: 1.10 Nummer 8 Buchstabe a“.

55. In der laufenden Nummer 22.211055 wird

a) in der Spalte 3 der Anstrich für die Binnenschifffahrstraßenordnung wie folgt ersetzt:

„B: 1.10 Nummer 8 Buchstabe a“,

b) in der Spalte 5 der Anstrich für die Binnenschifffahrstraßeneinführungsverordnung wie folgt gefasst:

„B: 9 Absatz 2 Nummer 3“.

56. Die laufende Nummer 22.211054 wird wie folgt gefasst:

22.211054	die Bescheinigung für die nach Artikel 13.02 Nummer 3 Buchstabe a ES-TRIN vorgeschriebenen Drahtseile	B: 1.10 Nummer 8 Buchstabe a R: 1.10 Satz 1 i.V.m. Anlage 13 M: 1.10 Nummer 1 Buchstabe y D: -	E	B: 9 Absatz 2 Nummer 3 R: 4 Absatz 6 Nummer 2 M: 4 Absatz 6 Nummer 2 D: -	35	100
-----------	---	---	---	--	----	-----

57. In der laufenden Nummer 22.211059 wird die Angabe in Spalte 4 von „Sch“ auf „E“ geändert.

58. Nach der laufenden Nummer 22.211059 wird die Nummer 22.211060 wie folgt eingefügt:

22.211060	die erforderliche Bescheinigung über die Prüfung der motorisch betriebenen Steuereinrichtungen	B: 1.10 Nummer 8 Buchstabe a R: - M: - D: -	E	B: 9 Absatz 2 Nummer 3 R: - M: - D: -	35	100
-----------	--	--	---	--	----	-----

59. Nach der Nummer 22.211060 wird die Nummer 22.211061 wie folgt eingefügt:

22.211033	die erforderliche Bescheinigung über die Prüfung des in der Höhe verstellbaren Steuerhauses	B: 1.10 Nummer 8 Buchstabe a R: - M:- D: -	E	B: 9 Absatz 2 Nummer 3 R: - M:- D: -	35	100
-----------	---	--	---	---	----	-----

60. Die laufende Nummer 22.211060 wird zur laufenden Nummer 22.211062.

61. In den laufenden Nummern 22.220510 und 22.220520 wird in der Spalte 3 die Angabe für die Binnenschiffahrtsstraßenordnung wie folgt gefasst:

„B: 2.07 Nummer 2 Buchstabe d i. V. m. 2.05 Nummer 1, dieser auch i. V. m. Nummer 3 Satz 2“.

62. In der laufenden Nummer 22.262200 wird in der Spalte 3 in der Angabe für die Binnenschiffahrtsstraßenordnung „Satz 1“ gestrichen.

63. In der laufenden Nummer 22.324100 wird in der Spalte 3 die Angabe für die Binnenschiffahrtsstraßenordnung „21.26 Nummer 2 Buchstabe e i. V. m. 21.24 Nummer 1 bis 4, 6 Satz 1“ durch „21.29 Nummer 2 Buchstabe e“ ersetzt.

64. In der laufenden Nummer 22.306100 werden in der Spalte 3 die Wörter „15.29 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa i. V. m. 15.06 Nummer 1 Satz 1, Nummer 2 bis 10“ durch die Wörter „15.29 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa i. V. m. 15.06 Nummer 1 Satz 1, Nummer 2 Satz 2, Nummer 3 bis 9, Nummer 10 Satz 1 bis 3, Nummer 11 oder Nummer 12“ ersetzt.

65. In der laufenden Nummer 22.262960 wird in der Spalte 3 die Angabe für die Binnenschiffahrtsstraßenordnung wie folgt gefasst:

„B: 6.35 Nummer 1 i. V. m. 6.29 Nummer 6 Satz 6, dieser auch i. V. m. 6.29a“.

66. In der laufenden Nummer 22.262950 wird in der Spalte 3 die Angabe für die Binnenschiffahrtsstraßenordnung wie folgt gefasst:

„B: 6.35 Nummer 4 i. V. m. 6.29 Nummer 6 Satz 5 oder Nummer 8 Satz 2, dieser auch i. V. m. 6.29a“.

67. In der laufenden Nummer 22.262827 wird in der Spalte 3 die Angabe für die Binnenschiffahrtsstraßenordnung wie folgt gefasst:

„B: 6.35 Nummer 4 i. V. m. 6.28 Nummer 18 Satz 2, 6.29 Nummer 6 Satz 5 oder Nummer 8 Satz 2, diese jeweils auch i. V. m. 6.29a“.

68. Die laufende Nummer 22.319100 wird wie folgt gefasst:

22.319100	Nicht einhalten der Vorschriften über die Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen oder Bootsumsetzanlagen oder über das Verhalten bei der Benutzung von Schleusen, Bootsschleusen oder Bootsumsetzanlagen oder nicht sicherstellen, dass diese eingehalten werden auf Neckar, Main, Main-Donau-Kanal, Saar (Schleuse Kanzem, Serrig, Mettlach, Rehlingen)	11.29 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd i. V. m. 11.19 Nummer 1, 2 12.29 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee i. V. m. 12.19 Nummer 1 Satz 2, Nummer 2, 3 Satz 1, 2, Nummer 4 20.29 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd i. V. m. 20.19 Satz 1, auch i. V. m. Satz 2	Sch + P	29 Absatz 1 Nummer 1 29 Absatz 1 Nummer 2 29 Absatz 1 Nummer 3	25	150
		12.29 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd i. V. m. 12.19 Nummer 5	Sch	29 Absatz 2	20	75

69. In den laufenden Nummern 22.211016, 22.211034, 22.211035, 22.211044 und 22.211045 wird:

a) in der Spalte 3 wird die Angabe für die Binnenschiffahrtsstraßenordnung wie folgt ersetzt:

„B: -“,

b) In der Spalte 5 wird die Angabe für die Binnenschiffahrtseinführungsverordnung wie folgt ersetzt:

„B: -“.

70. In der laufenden Nummer 22.211058 wird in der Spalte 3 die Angabe für die Binnenschiffahrtstraßenordnung wie folgt gefasst:

„B: 1.10 Nummer 5 Satz 2 i. V. m. Satz 1
1.10 Nummer 6 Satz 2 i. V. m. Satz 1“.

71. In der laufenden Nummer 22.211043 wird:

a) in der Spalte 3 die Angabe für die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung wie folgt ersetzt:

„R: -“,

b) in der Spalte 5 die Angabe für die Rheinschiffahrtspolizeieinführungsverordnung wie folgt ersetzt:

„R: -“.

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Generaldirektion
Wasserstraßen und Schifffahrt
Im Auftrag
Dr. Erdmann

(VkBl. 2021 S.1037)

**Nr. 213 Ersatzneubau der Straßenbrücke
Havelhausen, HOW-km 22,94 –
Bekanntgabe der Feststellung über
das Nichtbestehen einer Pflicht zur
Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ersatzneubau der Straßenbrücke Havelhausen, HOW-km 22,94 gem. § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Vorprüfung im Einzelfall ergibt sich aufgrund von § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG.

I.

Für das o. g. Vorhaben wurde nach Durchführung einer Vorprüfung festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

II.

Die wesentlichen Gründe dieser Feststellung sind:

1. Merkmale des Vorhabens

Gegenstand der Vorprüfung ist der Ersatzneubau der o. g. Straßenbrücke, der das vorhandene Kreuzungsbauwerk an gleicher Stelle ersetzen wird. Der Flächenbedarf beträgt insgesamt ca. 1,38 ha, davon werden ca. 580 m² anlagebedingt in Anspruch genommen. Bau- und anlagebedingt werden insgesamt ca. 0,75 ha natürliche Biotope (Laubwald, Gehölze sowie Gras- und Staudenfluren) in Anspruch genommen. Es gehen dauerhaft Brut- und Nahrungshabitate von Brutvögeln sowie Jagdhabitate von Fledermäusen verloren.

2. Standort des Vorhabens

Das Untersuchungsgebiet ist durch die vorhandenen Verkehrsflächen sowie das Brückenbauwerk vorbe-

lastet und anthropogen überprägt. Das Vorhaben betrifft keine besonders wertvollen Funktionselemente.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens ergeben sich insbesondere auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Verlust von Vegetationsflächen sowie Habitatflächen für Brutvögel) sowie das Schutzgut Boden (Neuversiegelung von natürlichen Böden). Die genannten Auswirkungen auf diese Schutzgüter sowie die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter sind aufgrund ihres Ausmaßes, ihrer Dauer und Häufigkeit sowie der Wiederherstellbarkeit als nicht erheblich nachteilig zu bewerten.

Es ist nach überschlägiger Prüfung daher nicht zu erwarten, dass das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorruft.

III.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die der Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen können bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Gerhart-Hauptmann-Str. 16, 39108 Magdeburg nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Magdeburg, den 01. November 2021
Az.: 3800R25-422.03/HOW-005-01

Generaldirektion
Wasserstraßen und Schifffahrt
Im Auftrag
U. Schädlich

(VkBl. 2021 S. 1057)